

GLÜCKAUF

Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift

Nr. 13

29. März 1919

55. Jahrg.

Schrägbau und andere Neuerungen im Flözabbau. II.

Von Bergassessor H. Grahn, ord. Lehrer an der Bergschule zu Bochum.

Auf die künftige große praktische Bedeutung des Schrägbaus mit festen Rutschen für den Abbau der Flöze mit mehr als 35° Neigung nach dem Vorbild der Zeche Erin ist von mir bereits hingewiesen worden¹. In der Tat haben ihn im verflossenen Jahr zahlreiche weitere Zechen des Ruhrbezirks bei den verschiedensten Flözmächtigkeiten und Gebirgsverhältnissen eingeführt, und nach Angaben verschiedener Betriebsleiter ist nur durch die Anwendung des Schrägbaus die Gewinnung von einigen Flözen möglich gewesen, die wegen zu großer Gefahren für die Arbeiter auf andere Weise nicht hätten abgebaut werden können. Die Ausführung des Verfahrens weist naturgemäß Abweichungen auf, indem man beispielsweise auf verschiedenen Zechen nur Rutschen für die Kohle und nicht für die Berge, auf andern überhaupt keine Rutschen benutzt. Im zweiten Fall werden die Berge unmittelbar im Flöz abgestürzt und flachen sich dann unter ihrem natürlichen Böschungs-

winkel ab. Dabei kann aber die Neigung des Abbaustoßes zur Grundstrecke nicht so flach verlaufen wie bei Verwendung von glatten Blechrutschen auch für die Berge. Wird die Kohle unmittelbar auf dem Bergeversatz abwärts gefördert, so gibt man ihm eine Decke von Wasch- oder Haldenbergen oder verwendet nur Schlackensand.

Es läßt sich darüber streiten, ob der Abbau in der geschilderten Art überhaupt Anspruch auf eine eigene Bezeichnung hat, oder ob er nur als eine besondere Ausführungs- oder Vertriebsform der bekannten, zuerst von Trainer¹ scharf gegeneinander abgegrenzten westfälischen Abbauarten anzusehen ist. Die Entscheidung wird im wesentlichen davon abhängig zu machen sein, ob man die einzelnen mit etwa 25–30 m Seigerabstand angesetzten Querschläge und Örter als Teilsohlenquerschläge und Teilsohlen, wie ich es getan habe, oder nur als Ortsquerschläge und einfache Abbau-

¹ s. Glückauf 1918, S. 1.

¹ s. Glückauf 1898, S. 678.

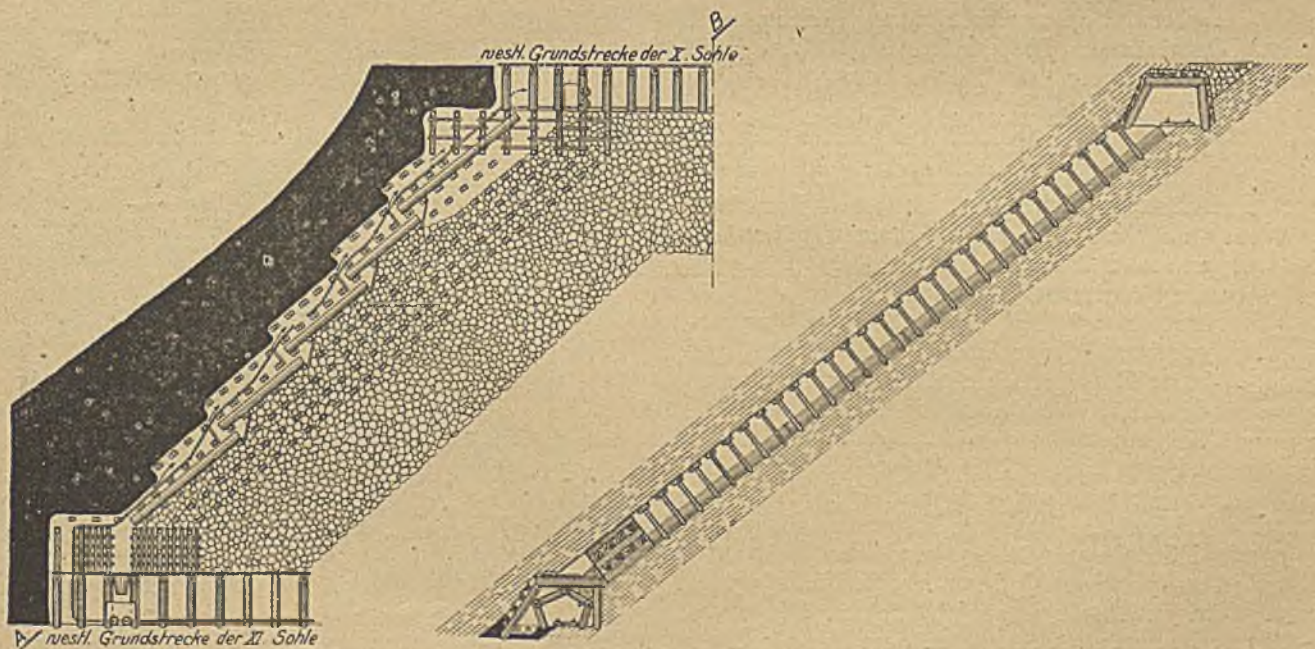


Abb. 1. Seigerriß.

Abb. 2. Schnitt nach der Linie A - B in Abb. 1.

Abb. 1 und 2. Schrägbau im Flöz Präsident der Zeche Hibernia.

strecken ansehen will. Im zweiten Fall würde der Abbau als streichender Strebbau mit hohen Stößen und schräg abfallendem Verhieb zu bezeichnen sein.

Außer Zweifel steht aber die Berechtigung der Eigenbezeichnung »Schrägbau« für die schon seit etwa 9 Jahren auf der Zeche Hibernia bei Gelsenkirchen angewandte Bauweise, nach der dort heute die eine Sondermulde bildenden Fettkohlenflöze des Nordfeldes von Flöz Präsident an aufwärts gebaut werden, soweit ihr Einfallen 40° übersteigt. Die Flözmächtigkeit beträgt 0,60–1,70, im Durchschnitt etwa 1,10 m. Im Nordfeld der XI. Sohle werden die Flöze bis zur 100 m höher gelegenen X. Sohle ohne Zwischensohle mit Schrägbau gewonnen, sofern sie nicht oberhalb der XI. Sohle mulden. Die Abb. 1 und 2 stellen den einen Flügel des von der einen zur andern Sohle durchgehenden Abbaus in Flöz Präsident zu beiden Seiten des nördlichen Hauptquerschlages dar. Die Vorrichtung erfolgt im wesentlichen in der früher beschriebenen Weise. Von dem zunächst hergestellten Durchschlagüberhauen aus werden etwas oberhalb der untern Sohle je 2 Absätze von etwa 1 m Breite schräg nach unten in Angriff genommen, die in die untere Sohlenstrecke auslaufen. Die dann folgenden beiden neuen Absätze werden bei wachsender Länge immer mehr geteilt, bis schließlich 8–10 davon gleichzeitig auf jedem Bauflügel belegt sind. Ein Trumm des Durchschlagüberhauens dient von Anfang an als Bergerollkasten, in dem die Berge unmittelbar von der obren Sohle herunter- und dann in den jeweiligen Abbauraum hineingestürzt werden. Stehen die Abbaustöße schräg durchgehend bis zur obren Sohle, so ist der Rollkasten wieder gänzlich ausgebaut. Die Berge werden dann auf der obren Sohle unmittelbar über Kopf in die beiden Bauflügel hinein entleert. Aus den früher genannten Gründen wird auch hier der Abbaustoß am obren Ende zur Fallrichtung gleichlaufend gestellt. Dabei finden Berge aller Art, Gruben- wie Tageberge, Verwendung.

Die hereingewonnene Kohle fällt zunächst auf Bühnen und von dort nach gründlicher Durchfeuchtung in den zum Abbaustoß gleichlaufend verlegten Rutschenstrang, der an jedem Absatz unterbrochen ist, so daß die Rutschen dort dachziegelartig übereinander greifen (s. Abb. 1). Die Rutschen haben die in Abb. 3 wiedergegebene Querschnittsform. Reicht der lange Rutschenschenkel nicht bis nahe an das Hangende heran, so wird durch aufgesetzte Bretter verhindert, daß Kohlen zwischen die Berge fallen. Die oberste Rutsche jedes Absatzes befestigt man mit einigen Nägeln an einem Stempel und hängt die folgenden Rutschen von je 2 m Länge mit Hilfe kurzer Bolzen und durchgesteckter Splintnägeln aneinander. Jeder Rutschenstrang erhält, dem zugehörigen Absatz entsprechend, eine Länge von 15–18 m. Der unterste Strang mündet in einen Rollkasten, der in dem oberhalb der Sohlenstrecke hergestellten 2 m hohen Holzpfeiler ausgespart wird.

Jedesmal, wenn der unterste Absatz die Sohlenstrecke erreicht hat, übernehmen sämtliche Hauer den

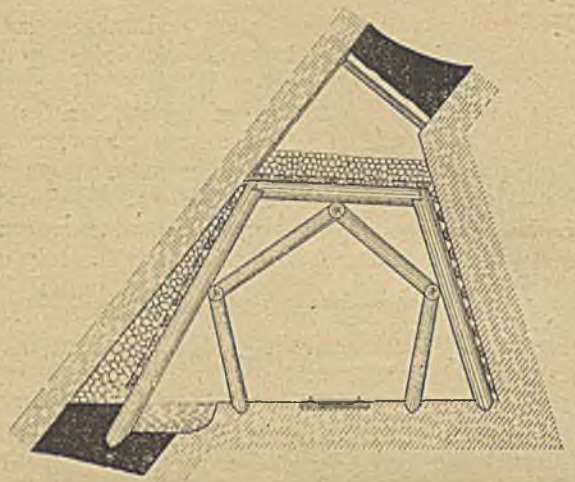


Abb. 4. Grundstreckenausbau.

nächsthöhere, während am obren Ende ein neuer angesetzt wird. Inzwischen sind in der vorausgegangenen Nachtschicht sämtliche Rutschenstränge ein Feld weiter gebaut worden.

Die durch den ganzen Abbauraum verlegte Wasserleitung dient nicht nur zur Verhinderung der Kohlenstaubbildung, sondern auch zur Beförderung des Nachrutschens der Berge. Je nach Bedarf werden die Berge unterhalb der obren Sohlenstrecken mit Wasser gemischt. Die in Abb. 1 unterhalb der Rutschenstränge

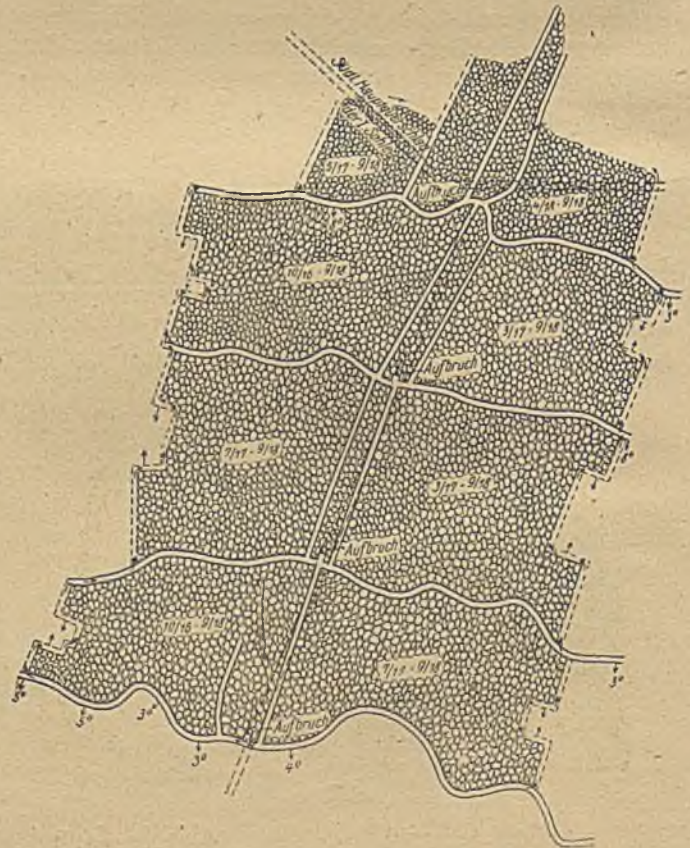


Abb. 5. Schwebender und fallender Stoßbau in Flöz II der Zeche Jacobi.

Abb. 3.
Rutschen-
quer-
schnitt.

angedeuteten Schrägbühnen sollen verhindern, daß die Berge bei zu großer Annäherung auf die Kohlenrutschen und zwischen die Kohle geraten.

Der Ausbau der Pfeiler erfolgt je nach den Gebirgsverhältnissen verschieden, aber immer mit gleichmäßigen Abständen der einzelnen Stempel voneinander, die reihenweise so anzuordnen sind, daß für die Rutschen freie Bahn bleibt. Die Stempel müssen entsprechend der Richtung, in der das Hangende schiebt, d. h. etwa diagonal zur Einfallrichtung, »Strebe« erhalten. Der Bergmann spricht hier von »doppelter Strebe«.

Der Ausbau der Grundstrecken hat neuerdings die in Abb. 4 dargestellte wesentliche Verstärkung durch eingebaute Sprengwerke oder Polygonzimmerung mit Längshölzern vor den Mitten der Kappen und Stempel erhalten. Diese Verstärkung und die bereits erwähnten mehr als 2 m hohen Holzpfeiler (s. Abb. 1) haben sich sehr gut bewährt, da die Sohlenstrecken nicht mehr wie früher durch den sehr bald nach dem Abbau in Erscheinung tretenden Gebirgsdruck zusammengedrückt

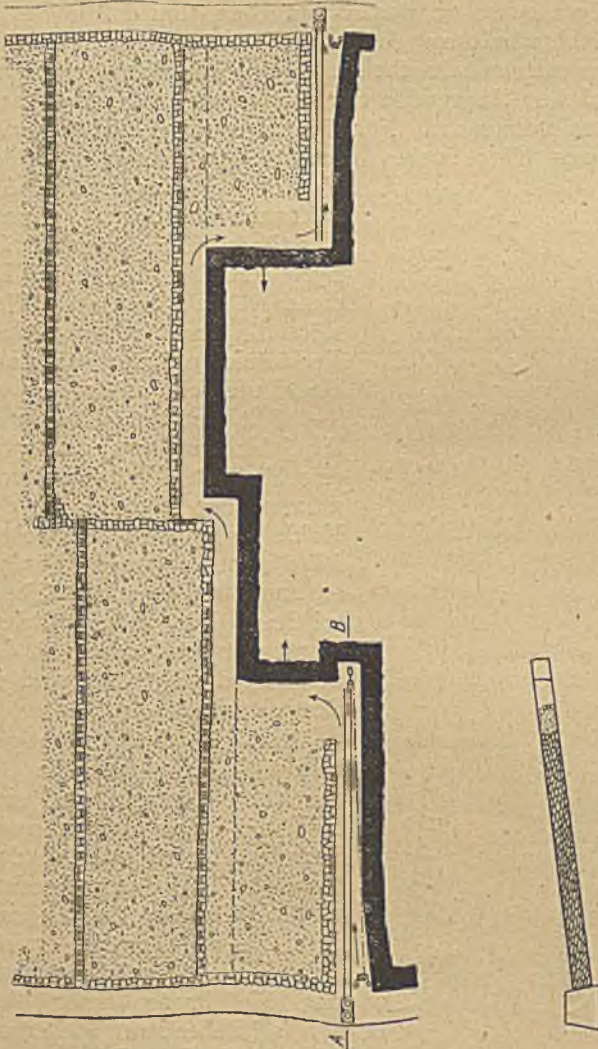


Abb. 6. Grundriß.

Abb. 7. Schnitt nach der Linie A-B in Abb. 6.

Abb. 6 und 7. Schwebender und fallender Stoßbau in Flöz F.

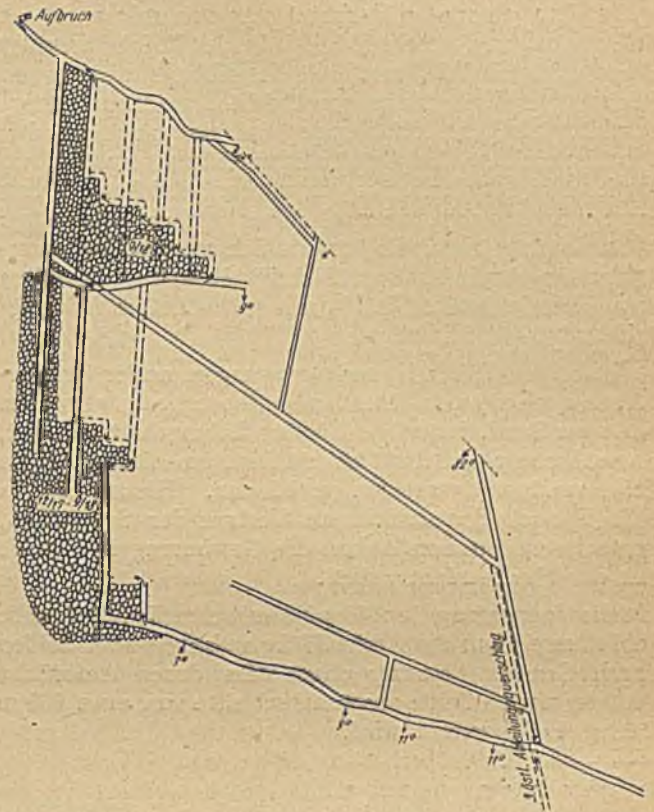


Abb. 8. Schwebender Pfeilerbau mit Bergeversatz im Flöz $1\frac{1}{2}$ der Zeche Jacobi.

werden. Man stellt jetzt sogar Wechsel in den Sohlenstrecken her und läßt die Kohlenwagen von dort mit der Lokomotive abholen.

Der Hauptgrund für die Einführung dieses Schrägbaus war die mit andern Abbauarten bei der starken Schlagwetterentwicklung verbundene Schwierigkeit, die Baue von Schlagwettern freizuhalten. Werden z. B. die Stöße wie bei dem vorher vielfach angewandten Firstenbau streichend ins Feld getrieben, so bilden sich lauter Ecken, in denen sich die Wetter leicht ansammeln, zumal der Abstand zwischen Bergeversatz und den äußersten Ecken ziemlich groß und daher die Wettergeschwindigkeit sehr gering ist. Beim Schrägbau dagegen, bei dem der Wetterstrom unmittelbar am Kohlenstoß entlang schräg nach oben streicht, sind im Abbau selbst keine Wettersäcke vorhanden. Als weiterer Vorzug hat sich auch hier die mit dieser Abbauart verbundene wesentlich erhöhte Sicherheit gegen Stein- und Kohlenfall, besonders auch bei schlechtem, zum Abbrutschen neigendem Liegenden herausgestellt.

Die Abbaue sind in zwei Schichten mit je 14–16 Mann belegt. Der Umbau der Rutschen und Rohre erfolgt nachts durch drei Leute. In den beiden Hauptdritteln sind die Ortsältesten für den ganzen Bau verantwortlich und brauchen daher nicht regelmäßig mitzuarbeiten. Die Leistung auf den Mann und die Schicht, und zwar einschließlich der Hauerarbeiten in der Nachtschicht sowie des Kohlenladens und -förderns bis zum Querschlag oder bis zum Wechsel und einschließlich des Bergeversetzens, beträgt in gewöhnlichen Zeiten 3–3,5 t.

In dem genannten Aufsatz¹ war von mir auch der Fall der wegen der Schwierigkeit in der Zufuhr fremder Berge erfolgten Wiederaufgabe des Abbaus mit breitem Blick unter Verwendung von Schüttelrutschen erörtert worden. Ähnliche Erfahrungen hat man auch auf den Jacobischächten der Gutehoffnungshütte gemacht, wo der in zwei Steigerabteilungen vorher betriebene Abbau mit Schüttelrutschen in zwei Flözen andern Abbauarten hat weichen müssen. Es handelt sich um das Gasflammkohlenflöz F mit 1,50 m Mächtigkeit und 5° Einfallen sowie das Gaskohlenflöz 1½ mit 1,80–2,00 m Mächtigkeit und 6–8° Einfallen.

In beiden Fällen ist man gezwungen, außer Grubenbergen auch für den Rutschenbetrieb ungeeignetes Gut, und zwar Sand, der teilweise hohen Lehmgehalt aufweist, sowie Asche und Schutt zuzuführen, um die mächtigen Flöze genügend versetzen zu können. Hierzu kam in Flöz F noch der streichende Verlauf der Schlechten, der bei streichendem Abbau die Gewinnung der Kohle mit der Hacke nicht zuließ.

Die Vorrichtung der Flöze ist im wesentlichen dieselbe geblieben, indem die flache Höhe zwischen zwei Sohlen durch Gesenke von der obern oder durch Aufbrüche von der untern Sohle aus in Abschnitte von etwa 100 m flacher Höhe zerlegt wird.

7 1. a. a. O. S. 4.

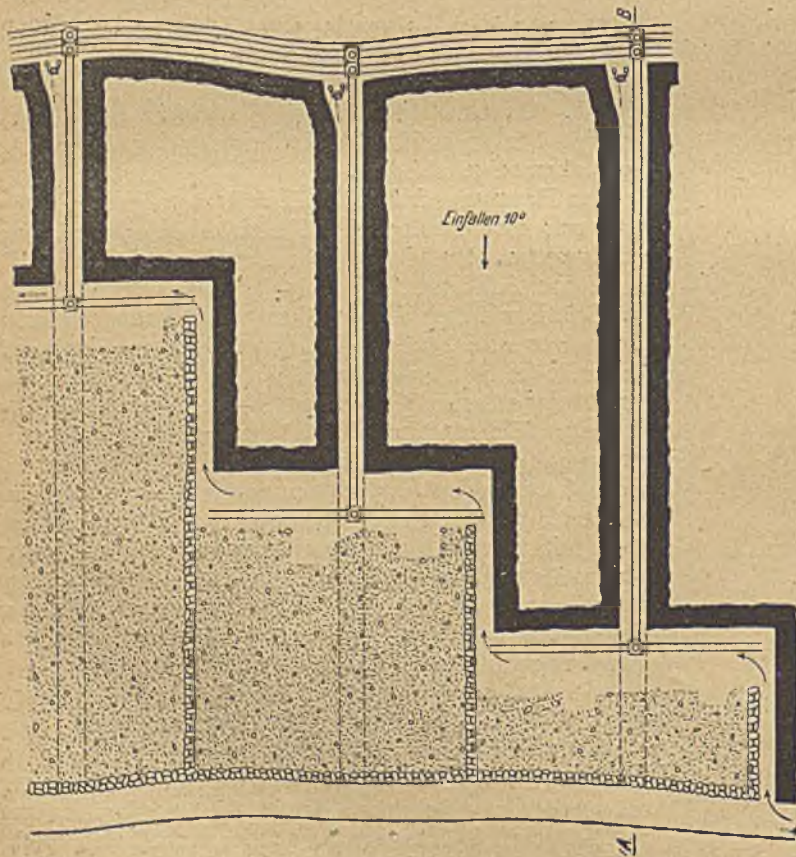


Abb. 9. Grundriß.

Flöz F wird in der Weise gebaut, daß nach Herstellung der Durchschläge von jeder Teilsohlenstrecke aus je ein Stoß von etwa 7,5 m Breite nach oben und nach unten angesetzt wird (vgl. Abb. 5, die den gegenwärtigen Stand des Abbaus in diesem Flöz darstellt). Schwebender und abfallender Stoß arbeiten einander entgegen. Der ganze Abbauraum wird bis auf einen einspurigen Förder-, Fahr- und Wetterweg versetzt. Mit Hilfe von sogenannten Zwerghaspeln, die man bei abfallenden Betrieben am oberen, bei schwebenden Betrieben am untern Ende der schwebenden Strecke aufstellt, werden die Bergewagen, im letztern Fall unter Benutzung einer nahe vor dem Kohlenstoß verlagerten Rolle, bis unmittelbar an den Abbaustoß heranbewegt, am Seile hängend umgeworfen und entleert. Die beladenen Wagen kehren zur Aufbruchsohlenstrecke zurück. Die Abb. 6 und 7 zeigen den Abbau je eines abfallenden und schwebenden Stoßes im einzelnen. Ein solcher Abbaustoß von etwa 50 m Höhe und, wie angegeben, 7,5 m Breite läßt sich so schnell verhauen, daß die schwebenden Förderstrecken nicht nachgebrochen zu werden brauchen, und daß auch die Aufrechterhaltung der als Wetterröschen dienenden abgeworfenen schwebenden Förderstrecken trotz des gebräuchlichen Hangenden nur sehr wenig Instandhaltungskosten verursacht. Für den ungestörten Fortgang des Abbaus bildet neben dichtem Versatz ein schneller

Verhieb die Hauptsache. Arbeitsunterbrechungen durch Ausstände wie in der gegenwärtigen Zeit sind naturgemäß für diesen Abbau außerordentlich störend. Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann man mit einer Durchschnittsleistung von 3–3,5 t auf den Mann und die Schicht rechnen, und zwar einschließlich des Bergeversatzens, der Beförderung der Kohle bis zu dem im Höchstfall 150 m entfernten Förderaufbruch und sonstiger Nebenarbeiten. Die übliche Belegschaft beträgt 3 Mann in der Schicht; die Betriebe sind in Doppelschicht belegt.

Auch in dem mächtigen Flöz 1½ hatte man die Beobachtung gemacht, daß sich die in der Kohle aufgefahrenen Strecken gut halten, und daß besonders bei schwebendem oder abfallendem Verhieb eine gute Leistung erzielt wird. Aus diesen Gründen ist man zur Einführung einer Art von schwebendem Pfeilerbau mit vollständigem Bergeversatz übergegangen.

Von den einzelnen Teilsohlen werden in Abständen

Abb. 10. Schnitt nach der Linie A-B in Abb. 9.

Abb. 9 und 10. Schwebender Pfeilerbau mit Bergeversatz in Flöz 1½.

von etwa 20 m einfallende einspurige Förderstrecken bis zur nächstunteren Teilsohlenstrecke abgehauen. Abb. 8 zeigt den gegenwärtigen Stand der Vorrichtung und des Abbaus in diesem Flöz; ein Teil der Strecken rührt noch von dem früher vorgesehenen und auch zum Teil ausgeführten Abbau mit ausgedehnter Anwendung von schwebend und diagonal eingebauten Schüttelrutschen her¹, den man jedoch, wie bereits angegeben wurde, wegen der mit der Zufuhr ungeeigneten Versatzgutes verbundenen Schwierigkeiten aufgeben und durch diesen schwebenden Pfeilerbau ersetzt hat.

Sobald das erste Abhauen durchschlägig geworden ist, beginnt der Abbau. Nach Verlegung einer Ringplatte am Fuß der Strecke wird nach jeder Seite hin etwa 10 m weit aufgefahren und die anstehende Kohle auf beiden Seiten der einfallenden Strecke in einer Gesamtbreite von 20 m schwebend hereingewonnen. Den Versatz führt man von unten nach oben nach und versetzt auch die Förderstrecke. Ist der Abbau um Schienenlänge, also um etwa 4 m, höher gerückt, so wird das Gefach Schienen aufgeschlagen und die Kranzplatte entsprechend höher verlegt. Die Abb. 9 und 10 lassen die Einzelheiten erkennen und zeigen, wie die einzelnen Pfeilerbaue in etwa 10 m Abstand aufeinander folgen. Der Wetterstrom gelangt durch eine schmale, zwischen Kohlenstoß und Versatz ausgesparte Wetterrösche von einem Pfeiler zum andern und bestreicht so die Abbaustöße in ihrer ganzen Breite. Die Bewegung der Förderwagen erfolgt mit Hilfe kleiner Lufthaspel, die an den aus Abb. 9 ersichtlichen Stellen eingebaut werden.

¹ s. Z. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenw. 1918, S. 78

Die einzelnen Pfeiler haben durchschnittlich je 5–6 Mann Belegschaft in jeder Schicht. Die Leistung auf den Mann und die Schicht einschließlich des Bergeversetzens und des Umlegens der Schienen beträgt 3–3,3 t. Die Bedienung der Lufthaspel sowie das Ein- und Auswechseln von Berge- und Kohlenwagen auf der oberen Teilsohlenstrecke besorgt der Lehrhauer oder Gedingschlepper der betreffenden Kameradschaft.

Diese Abbauart bietet noch den besondern Vorteil, daß man beliebig viele Pfeiler von einer Teilsohle aus belegen kann, so daß sich der Einbau einer maschinenmäßigen Förderung (Seilbahn) in der Teilstrecke lohnt, und der Aufbruch voll ausgenutzt werden kann.

Zusammenfassung.

Unter Bezugnahme auf den unter derselben Überschrift früher erschienenen Aufsatz wird auf die immer mehr zunehmende Bedeutung des Schrägbaus für den Abbau von Flözen mit mehr als 35° Einfallen, besonders bei großer Flözmächtigkeit und schlechtem Gebirge, hingewiesen und im Anschluß daran die Ausführung des Schrägbaus beschrieben, wie er seit 9 Jahren auf der Zeche Hibernia in bewährter Anwendung steht.

Ferner werden zwei Fälle behandelt, in denen auf der Zeche Jacobi der Abbau mit Schüttelrutschen wegen der Schwierigkeiten in der ausreichenden Zuführung fremder Berge durch andere Abbauarten mit Bergeversatz, und zwar fallenden und schwebenden Stoß- und schwebenden Pfeilerbau, mit sehr gutem Erfolg ersetzt worden ist.

Die Ausbildung der Bergbeamten.

Von Bergrat O. Jüngst, Neunkirchen (Bez. Arnberg).

Zweimal, zuletzt, wenn ich nicht irre, am 15. Dezember 1910, sind auf Einladung des Handelsministers im Herrenhause innerhalb der beteiligten Kreise Verhandlungen über den Ausbau der Hochschulausbildung der Bergbeamten gepflogen worden. Beide Male ist es zu keinen greifbaren Ergebnissen gekommen.

Bei den ständig wiederkehrenden Klagen über die geringe Wirtschaftlichkeit der fiskalischen Betriebe und dem sich fast bei jeder Beratung des Staatshaushalts wiederholenden Vorwurf der ungenügenden sozialen Schulung der Bergrevierbeamten halte ich ein Eingehen auf den Ausbildungsgang der Bergbeamten für nötig und zeitgemäß¹.

Die praktische und theoretische Ausbildung des spätern Bergrevierbeamten, des Direktors oder Inspektors des staatlichen Erz-, Kali- oder Steinkohlenbergwerks, der fiskalischen Eisen- oder Metallhütte ist dieselbe.

¹ Da eine Erörterung der hier angeschnittenen Frage vielfach bestehenden Wünschen begegnet, gibt die Schriftleitung den nachstehenden, von ihrer Meinung in verschiedener Hinsicht abweichenden Ausführungen in der Annahme Raum, daß dazu von anderer Seite Stellung genommen werden wird.

Nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höhern Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung vom 18. September 1897 zerfällt die Ausbildung in:

1. die praktische Lehrzeit,
2. die akademischen Studien und
3. die technische und geschäftliche Vorbereitung.

Die einjährige Lehrzeit ist eine praktische Beschäftigung im Bergwerksbetriebe. Ihr folgt ein dreijähriges Universitäts- bzw. Akademiestudium. Währenddessen muß der Bergbaubeflissene Vorlesungen in folgenden Fächern hören, in denen er beim Referendarexamen geprüft wird: 1. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. 2. Physik I und II. 3. Anorganische Chemie. 4. Differential- und Integralrechnung. 5. Übungen in der qualitativen Analyse. 6. Darstellende Geometrie mit Zeichnen. 7. Mechanik I und II. 8. Mineralogie I und II. 9. Allgemeine und spezielle Geologie. 10. Paläontologie. 11. Markscheidkunst. 12. Übungen in der quantitativen Analyse. 13. Lötrohrprobieren. 14. Maschinenlehre mit Zeichnen. 15. Elektrotechnik. 16. All-

gemeine und Metallhüttenkunde sowie Eisenhüttenkunde. 17. Probierkunst. 18. Chemische Technologie. 19. Lagerstättenlehre. 20. Mineralogische und geologische Übungen. 21. Bergbaukunde. 22. Aufbereitungskunde. 23. Salinenkunde. 24. Enzyklopädie des Rechtes. 25. Bürgerliches Recht. 26. Handelsrecht. 27. Staats- und Verwaltungsrecht. 28. Bergrecht. 29. Nationalökonomie. 30. Finanzwissenschaft. 31. Soziale Gesetzgebung. 32. Statistik.

Die weitere Ausbildung der Referendare zerfällt in die technische und die geschäftliche. Auf diese Ausbildung sind mindestens drei Jahre zu verwenden, von denen neun Monate der technischen und geschäftlichen Ausbildung auf Bergwerken, Hütten oder Salinen des Staates, neun Monate der weitem technischen Ausbildung durch Befahrung und Besichtigung von Privatwerken und andern Staatswerken, zwei Monate der Beschäftigung bei einem konzessionierten Markscheider, sechs Monate der Beschäftigung bei einem Revierbeamten und zehn Monate der Beschäftigung bei dem Oberbergamte gewidmet werden müssen.

Diesen Ausbildungsgang müssen zwei ganz verschiedene Gruppen von Bergbeamten durchmachen:

1. die Bergrevierbeamten, reine Verwaltungsbeamte mit polizeilicher, sozialer und juristischer Tätigkeit und
2. die technischen Beamten, deren Wirksamkeit sich auf die Betriebsleitung der Bergwerke (Kohlen-, Kali- und Erzgruben), der Salinen sowie der Eisen- und der Metallhütten erstreckt.

Es ist klar, daß bei diesem Studien- und Ausbildungsgang weder der Verwaltungsbeamte noch der Techniker auf seine Rechnung kommt. Von allem wird etwas, aber nichts gründlich gelernt.

Der spätere Kohlenbergmann muß sich ebenso zwecklos mit Eisen- und Metallhüttenkunde, mit Rechtskunde usw. beschäftigen wie der spätere Eisen- oder Metallhüttenmann mit Salinenkunde, Bergbaukunde usw., und der spätere Verwaltungsbeamte hat vielleicht vor der Prüfung gerade Zeit genug, sich seine Kenntnisse in Rechtskunde, Nationalökonomie und sozialer Gesetzgebung, dem Felde seiner spätem Haupttätigkeit, durch die Seeschlange anzueignen.

Wie können Erzbergwerke gedeihen, an deren Spitze ein bis dahin nur im Steinkohlenbergbau ausgebildeter Direktor gestellt wird, und Metall- oder Eisenhütten, deren Leitung ein früherer Revierbeamter oder Bergmann übernimmt? Die bisherige Ausbildung macht auch das Erstaunen mancher Nationalökonomien und sozialer Praktiker über das geringe Verständnis der angehenden Bergbeamten für soziale Fragen erklärlich, über die sich die Prüflinge für ihre staatswissenschaftlichen Arbeiten bei ihnen Rat holen.

Die Grundzüge dieser Ausbildung reichen in die Zeiten zurück, in denen der Bergbau, der Hüttenbetrieb und der einschlägige Maschinenbau noch so einfach waren und so ineinander eingriffen, daß der Bergbeamte, der damals auch der eigentliche Leiter der Privatbetriebe war, in allen drei Fächern Bescheid wissen und die betreffenden verschiedenen Betriebe leiten konnte und

mußte. Soziale Fragen kannte man kaum. Mit den wachsenden Ansprüchen der Industrie an die Erzeugnisse des Grubenbetriebes aber wurde aus dem gemütlichen Stollenbetrieb der guten alten Zeit der jetzige rastlose Tiefbaubetrieb, der immer mehr nach der Teufe strebt und fortwährend größere Anforderungen an die Technik stellt. Baute man früher Jahre auf einer Sohle ab, so werden jetzt womöglich ein bis zwei Sohlen in einem Jahr abgeworfen. So kommt es, daß der Einfluß der Maschinen im Bergbau immer mehr überwiegt.

In frühern Zeiten, in denen der Bergmann noch Hüttenmann nebenbei war, mußte er alle zum Bergbau gehörenden Arbeiten verstehen und ausführen können, d. h. er mußte Zimmermann und Zimmerhauer, Maurer und Maschinenbauer sein, kurzum alle Arbeiten verrichten lernen, die irgendwie mit dem Grubenbetrieb über und unter Tage zusammenhängen, weil Fahrten, Zimmerung, Gestänge der Fahrkünste, Wasserhaltungen, Zechenstuben usw. zum größten Teil im Grubenbetrieb selbst hergestellt wurden.

In der heutigen Zeit dagegen sind fast alle Gebiete des Bergbaues Sonderbetriebe geworden, die auch ein besonderes Studium erfordern; so der Tiefbohrbetrieb, das Schachtabteufen, die Förderung, die Wasserhaltung, die Bewetterung, das Bohren und sogar der Ausbau. Auf einige dieser Gebiete haben sich Gesellschaften geworfen, welche die einzelnen Zweige besonders bearbeiten und z. T. noch eine weitere Gliederung herbeiführen, die gesammelten Erfahrungen zu technischen Verbesserungen und zur Organisation der Arbeit verwenden und so in der Lage sind, ihre sonderfachlichen Arbeiten so rasch wie möglich auszuführen. Auf jedem dieser Sondergebiete sind in der Folge wieder neue Industriezweige entstanden. Dieselbe Bewegung hat im Eisen- und Metallhüttenbetriebe stattgefunden.

Diesen veränderten Verhältnissen, denen zur Förderung des staatlichen Berg-, Hütten- und Salinenwesens hätte Rechnung getragen werden müssen, hat sich aber die Ausbildung der Bergbeamten nicht angepaßt. Eine Neuregelung des Studienganges der Bergbeamten ist daher unbedingt erforderlich.

Ein neuer Entwurf des Ausbildungsganges der Beamten in der staatlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung muß zuerst einen scharfen Schnitt machen zwischen

1. technischen Berg- und Hüttenbeamten und
2. bergmännischen Verwaltungs- oder Aufsichtsbeamten.

Bei der fortwährend zunehmenden Sondergestaltung der berg- und hüttenmännischen Arbeiten und bei der wachsenden Vorherrschaft zudem ständig neu auftauchender maschinenmäßiger Fragen im Bergbau und auch im Hüttenwesen muß der Ingenieur mehr in den Vordergrund treten. Die höhern staatlichen Betriebsbeamten würden daher aus den Diplomingenieuren des Bergbaus und des Hüttenwesens zu entnehmen sein und die Vorschriften eines besondern Ausbildungsganges demnach hier fortfallen.

Eine vollständige Neuregelung würde dagegen die Ausbildung des künftigen Bergrevierbeamten erfordern, die

seiner spätern Tätigkeit anzupassen wäre. Diese Tätigkeit besteht in der Aufsicht über die im Revierbezirk betriebenen Gruben. Die Bergrevierbeamten handhaben die Bergpolizei nach Vorschrift des Berggesetzes. Diese polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus. In bezug auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen den Bergrevierbeamten, besonders bei der Überwachung der Ausführung des Berggesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der in § 139b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu. Dem Revierbeamten liegt es ob, die Befolgung der Arbeiterschutzbestimmungen zu überwachen, an ihn wenden sich die Arbeiter in Sachen der Reichsversicherung um Rat. Als Kommissar des Oberbergamts wohnt er den Sitzungen des Knappschaftsvereins bei und führt als Vertreter des Berghauptmanns in der Regel den Vorsitz bei den Berggewerbegerichten. Auch rufen ihn Bergleute und Vertreter der Grubenverwaltungen bei Ausbruch von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten als Vermittler oder Schiedsrichter an. Er hat also eine polizeiliche, eine richterliche und eine soziale Aufgabe zu erfüllen. Demgemäß muß auch seine Ausbildung beschaffen sein. Etwas Praxis und die nötigen Kenntnisse in der Bergbaukunde und Geologie sind nicht zu entbehren. Im übrigen muß aber das Hauptgewicht beim Studium auf Verwaltungskunde und Verwaltungsrecht, Bergrecht und die übrigen einschlägigen juristischen Fächer, Nationalökonomie, soziale Gesetzgebung, Knappschaftswesen und dementsprechend bei der Ausbildung nach der ersten Prüfung auf Unterweisung bei den Revierbeamten, Knappschaftskassen, Gewerbegerichten, Versicherungsämtern, Oberbergamt usw. gelegt werden.

Hand in Hand mit dieser Neuregelung des Ausbildungsganges der Bergverwaltungsbeamten müßte eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit gehen.

In welcher Weise sich diese zu gestalten hat, ist schon von dem Geheimen Bergrat Professor Dr. Arndt in einem Vortrag auf dem IV. Allgemeinen Bergmannstag zu Halle im Jahre 1889 angedeutet worden¹: »Es dürfte meines Erachtens notwendig sein, daß die allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Behörden auch übertragen werden auf das Bergwesen. Um mich kurz zu fassen: es dürfte angezeigt sein, die Revierbeamten zu der Bergpolizeibehörde erster Instanz zu machen unter

Vergößerung ihrer Kompetenzen auf Kosten derer der obern Behörden nach Maßgabe derjenigen, die für Landräte gelten«.

An die Spitze eines größern Reviers gestellt, mit den nötigen Hilfsarbeitern und einem entsprechenden Bureau, ist dann der Bergrevierbeamte gleichzeitig Vorsitzender des Versicherungsamtes, des Schiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten und des Berggewerbegerichts. Außerdem ist er Vorsitzender einer Einkommensteuerveranlagungskommission für die Bergwerke und Kommissar des Oberbergamtes bei den Knappschaftskassen. Dem Revierbeamten zur Seite und unter seiner Leitung steht ein Revierausschuß. Er umfaßt sechs Mitglieder, von denen die eine Hälfte aus dem Arbeitgeberstande, die andere von den Arbeitern zu wählen ist. Nach Anhörung dieses Revierausschusses kann der Bergrevierbeamte selbständig Bergpolizeiverordnungen erlassen. Der Ausschuß ist zuständig in Lohnangelegenheiten und bildet die erste Instanz im Verwaltungsstreitverfahren, soweit Bergsachen in Betracht kommen. Der Instanzenweg bei Beschwerden bzw. beim Verwaltungsstreitverfahren würde demjenigen bei der allgemeinen Landesverwaltung entsprechen: Bergrevierbeamter – Revierausschuß, Oberbergamt-Bergausschuß (natürlich mit anderer Besetzung als jetzt), Minister – Oberverwaltungsgericht.

In dieser Form würde sich, roh umrissen, die neue Organisation der Bergbehörde gestalten lassen. Die gesamte Bergpolizei wäre einer besondern Abteilung des Ministers des Innern zu unterstellen, während die fiskalischen Betriebe dem Finanzminister zuzuteilen sein würden.

Zum Schluß sei noch kurz die Ausbildung der untern technischen Beamten in den Bergschulen gestreift. Von diesen haben sich nur die größern Bergschulen den veränderten Verhältnissen angepaßt und in neuerer Zeit mehr Ingenieure als Lehrkräfte angestellt, während sich an den kleinern Anstalten gewöhnlich noch der Revierbeamte und ein Elementarlehrer in den Unterricht teilen, auch wohl ein Lehrer einer höhern Lehranstalt Unterricht in Mathematik und Mechanik gibt. Die Bergschulen zu Bochum, Essen und Tarnowitz führen in ihrem Lehrplan eine ganze Reihe von Ingenieuren als Lehrkräfte auf, während in der Saarbrücker und Eislebener Schule in dieser Beziehung noch mehr geschehen könnte. Die übrigen Bergschulen scheinen Maschinenkunde, Elektrotechnik usw. dem Lehrplan nach noch immer als Nebenfächer zu betrachten. Es fragt sich daher, ob es nicht für die Ausbildung der Bergbeamten vorteilhafter wäre, diese kleinen Bergschulen – ähnlich den Bergbauabteilungen bei den technischen Hochschulen – Maschinenbauschulen anzugliedern oder zu solchen zu erweitern.

¹ Der IV. Allgemeine Deutsche Bergmannstag in Halle vom 4.-7. September 1889. Festbericht und Verhandlungen, S. 159.

Vorläufiger Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues¹.

A. Einleitung.

I. Allgemeines.

Ein staatliches Eingreifen in die Verhältnisse der Kohlenindustrie und des Kohlenabsatzes ist schon vor dem Kriege eine fast allgemeine Forderung der Wirtschaftspolitiker nicht nur in sozialistischen, sondern in allen sozial interessierten Kreisen gewesen. Der Grund für die Notwendigkeit einer solchen Beeinflussung durch die Allgemeinheit und im Interesse der Allgemeinheit liegt nicht etwa nur darin, daß die Kohle die Grundlage unseres gesamten Wirtschaftslebens bildet. In England und Amerika ist der Gedanke der »Nationalisierung« der Bergwerke nicht annähernd im gleichen Maße vertreten worden wie bei uns. Für Deutschland speziell ist aber maßgebend, daß der weitaus größte Teil der Kohlenindustrie, soweit er nicht dem Staate gehört, in regional monopolistischen Syndikaten und Konventionen vereinigt ist und daß selbst, abgesehen von dieser nun ein Vierteljahrhundert dauernden, wenn auch künftigen und von Zeit zu Zeit ablaufenden Organisation, die Möglichkeit neue Konkurrenzunternehmungen zu errichten, dadurch aufs äußerste beschränkt ist, daß die neuen Kohlengruben unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten als die alten Werke, daß somit die Errichtung neuer Werke unter steigenden Kosten, unter abnehmendem Ertrage gegenüber den alten vor sich geht.

Diese Tatsache ist für die monopolistische Stellung der Kohlenindustrie noch weit wichtiger als das ebenfalls bedeutungsvolle Moment, daß die noch unverritzten Felder – abgesehen von den staatlichen – zum überwiegenden Teile in wenigen Händen und zwar denen der Privatregalherren und der großen Kohleninteressenten konzentriert sind. Bekanntlich sind die letzten großen Felder aus dem Besitz der Internationalen Bohr-Gesellschaft in die Hand der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft übergegangen, deren Konsorten – die Hauptmitglieder des Kohlen-Syndikats – sie als ihre Reserve für späte Zeit betrachten. Niemand kann bezweifeln, daß die vereinigten Kohlenbesitzer in weiten Gebieten des Deutschen Reiches ein wirtschaftliches Monopol besitzen. Als wirtschaftliches Monopol bezeichnen wir eine Marktsituation, bei der die Gegenkontrahenten tatsächlich nur unter wesentlichen Opfern mit anderen Unternehmern als den Monopolisten abzuschließen in der Lage sind, oder aber die alleinigen Verkäufer die wirtschaftliche Macht besäßen, diesen Zustand herbeizuführen, es jedoch vorziehen, die Verkaufspreise bis nahe an die anderweitigen Beschaffungskosten heraufzusetzen und die Differenz als Quasirente für sich in Anspruch zu nehmen. Ebenso unzweifelhaft ist, daß es sich um ein dauerndes Monopol auf Grund des Besitzes von Produktionselementen handelt, die den meisten überhaupt nicht und auch den wenigen potentiellen Produzenten nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Als unbestritten kann es gelten, daß dieses Monopol an dem wichtigsten Rohstoff ein Herrschaftsverhältnis konstituiert, das mit dem Wesen des modernen Staates, nicht nur des sozialistischen, unvereinbar ist. Es erscheint unnötig, von neuem die Frage zu erörtern, ob und in welchem Maße dieses Herrschaftsverhältnis zum Schaden der übrigen Volksgenossen, Weiterverarbeiter, Konsumenten, Arbeiter mißbraucht worden ist; es genügt sein Bestehen, um die Notwendigkeit seiner völligen Aufhebung evident zu machen.

II. Die Frage der Verstaatlichung.

Ein naheliegender Gedanke ist natürlich, den gesamten Kohlenbergbau und den Absatz seiner Produkte zu verstaatlichen.

Die Kommission ist jedoch einhellig der Überzeugung, daß die gegenwärtige Organisation des Staatsbergbaues den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht entspreche und einer Erweiterung des Einflusses der Gesamtheit eine völlige Umgestaltung dieser Verhältnisse vorauszugehen habe. Wenn auch die Frage der größeren Arbeitsleistung des Arbeiters im gegenwärtigen Staats- und Privatbergbau von der Kommission mit einem non liquet beantwortet wird, ist sie doch einstimmig der Auffassung, daß die ganze Behördenorganisation, die Anstellungs-, Avancements- und Gehaltsverhältnisse, das Etat- und Rechnungswesen, kurz die gesamte Einordnung in den normalen Staatsbetrieb mit seiner bürokratischen Auffassung schwere Hindernisse für eine wirtschaftliche Ausnützung der Bergwerke bedeutet. Jegliche Ausdehnung des staatlichen Betriebes ist unökonomisch und daher abzulehnen, solange nicht die völlige Loslösung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates von seiner politischen und verwaltungsmäßigen, solange nicht der Bruch mit den bürokratischen Traditionen in den wirtschaftlichen Betrieben des Staates erfolgt. Die Verhandlungen der Kommission haben neben allen Vorzügen der staatlichen Bergwerksverwaltung derartig eklatante Beispiele für die Unzulänglichkeit dieses langsamen Staatsorganismus ergeben, daß ein Zweifel an der Notwendigkeit einer völligen Umgestaltung schon bei dem gegenwärtigen Umfang des Staatsbergbaues überhaupt nicht bestehen kann. Überhäufung der qualifizierten Beamten mit Kleinarbeit, unzweckmäßiger Wechsel der Stellen, absolut sehr geringe, im Verhältnis zur Privatindustrie direkt lächerliche Besoldung, Einengung der freien Betätigungsmöglichkeit, weitgehender Mangel an Verantwortungsfreudigkeit in finanziellen Fragen, vielfaches Vorgesetztenverhältnis bis herauf zur Abhängigkeit vom Parlament, jahrelanges Verhandeln über Fragen, die in der Privatindustrie in wenigen Stunden entschieden werden, kurz in allem, Kontrolle über Kontrolle statt Vertrauen und Anreiz zum selbständigen Handeln, das sind die Kennzeichen dieser Organisation, in der selbst die Tüchtigsten und finanziell Uninteressiertesten, soweit sie dort verbleiben, nur mit größter Einschränkung einen befriedigenden Wirkungskreis finden und in die selbst der Ehrgeiz und das Pflichtgefühl preußischen Beamtentums trotz der ständigen Vergleichsmöglichkeit und des Antriebes durch die konkurrierende Privatindustrie eine wirklich wirtschaftliche Orientierung niemals bringen können.

Ganz abgesehen von diesen Mängeln ist die Kommission der Ansicht, daß eine isolierte Verstaatlichung des Bergbaues beim Weiterbestehen der kapitalistischen Wirtschaft in anderen Wirtschaftszweigen nicht als eine Sozialisierung betrachtet werden kann, sondern nur die Ersetzung eines Arbeitgebers durch einen andern bedeuten würde.

Über das Maß und die Form der Sozialisierung, die gegenwärtig in Vorschlag zu bringen seien, konnte jedoch ein einmütiges Votum der Kommissionsmitglieder nicht erzielt werden. Es werden somit im folgenden die Pläne der Majorität und der Minorität mit ihren Motiven gesondert zur vorläufigen Darstellung gebracht¹. Dabei kommt jedoch

¹ Die Kommissionsmitglieder Hué und Kantsky sind seit einigen Wochen von Berlin abwesend und daher auch an der Abfassung des vorliegenden Berichts nicht beteiligt.

¹ Abgeschlossen am 15. Februar 1919.

das freundschaftliche Zusammenarbeiten der Kommissionsmitglieder und das gegenseitige Verständnis für die Argumente und Motive sowohl in der Tatsache zum Ausdruck daß sich die Gruppen gegenseitig an der Verbesserung der von ihnen im ganzen nicht akzeptierten Vorschläge eifrig beteiligt haben, wie in der Erklärung, daß beide Teile bei Ablehnung ihres Entwurfs den des übrigen Teiles der Kommission als Eventualantrag aufzunehmen bereit sind.

B. Bericht der Kommissions-Mehrheit.

I. Grundlegende Gesichtspunkte.

Der Plan, welchen die Mehrheit der Kommission, die Herren: Ballod, Cunow, Hilferding, Lederer, Schumpeter, Umbreit, Wilbrandt, der Reichsregierung unterbreitet, geht von einem einheitlichen Grundgedanken aus. Das deutsche Wirtschaftsleben bedarf eines neuen Aufbaues. Nur planmäßige, großzügige Maßnahmen können die schwere Krise, in welche uns der Krieg gestürzt hat, überwinden. Die Revolution hat heute an dem Erbe zu tragen, das ihr der Krieg hinterlassen hat. Es gilt diese Erbschaft zu liquidieren und die Arbeit auf einem Trümmerfeld neu zu beginnen.

Mehrere Wege sind prinzipiell möglich: Die Rückkehr zum freien Spiel der Kräfte, vielfach gefordert, würde alle privaten Energien entfalten. Die zahlreichen persönlichen Beziehungen zum Auslandsmarkte könnten in den Dienst des Wiederaufbaues gestellt werden. Ausländisches Kapital würde, gelockt durch hohe Gewinnchancen, den Weg nach Deutschland suchen. Aber alle diese Wirkungen der freien Konkurrenz werden heute abgeschwächt, zum Teil ins Gegenteil verkehrt. Die Kriegswirtschaft kann nicht mit einem Schlage verschwinden, die internationale Wirtschaftslage macht auf längere Zeit hinaus eine Kontrolle des Außenhandels notwendig und wahrscheinlich. Noch wichtiger sind die psychologischen Wirkungen des Krieges. Die Kriegswirtschaft bedeutet für die Produzenten: Organisation, Kartellierung, monopolistische Preispolitik. Nur schwer und ungerne werden viele von ihnen zur freien Konkurrenz zurückkehren und die Sicherungen preisgeben, welche ihnen die Kriegswirtschaft geboten hat. Den Arbeitern wiederum hat die wirtschaftliche und politische Umwälzung hohe Löhne, infolge der Lage des Arbeitsmarktes gesteigerte Machtpositionen und endlich gesteigerten politischen Einfluß gebracht, welcher auch wirtschaftlich ausgenutzt wird. Der Gedanke, daß die Herrschaftsperiode des privaten Kapitals zu Ende sein müsse, der Gedanke des Sozialismus in den mannigfachsten und, wie zugegeben sei, auch in verschobenen Formen, erfüllt die Köpfe. Auch eine freie kapitalistische Wirtschaft muß mit dieser Tatsache rechnen und an dem Widerstande der Arbeiterschaft, an ihrer Ablehnung, in privaten Betrieben für den Gewinn der Unternehmer zu arbeiten, würde eine Epoche freier Konkurrenz scheitern.

So eröffnet sich als zweite Möglichkeit eine allseitige Organisation des Kapitals unter Führung der Allgemeinheit: zum Staatskapitalismus, zum Staatskartell. Pläne dieser Art, welche an die Organisation während des Krieges anknüpften, die ganze Gütererzeugung einheitlich gestalten wollten, um die Staatsbedürfnisse besser zu decken und nicht nur die Kapitalrenten zu sichern, sondern sie auch noch zu steigern, diese Pläne einer gigantischen Zwangsorganisation mit bloß innerer technischer Beweglichkeit, sind heute nicht nur ökonomisch, sondern auch politisch unmöglich. Solche Absichten, im Kriege vielfach vertreten, als neue Wirtschaft gepriesen, in Wahrheit nur eine Verstärkung des kapitalistischen Systems, seine Anpassung an die gefährliche psychische Krise, welche der Krieg infolge seiner langen

Dauer für die Volkswirtschaft bedeutet, müssen heute mehr als je zurückgewiesen werden.

Es bleibt als dritte Möglichkeit die Sozialisierung, und zwar eine Sozialisierung, welche sich bei aller Berücksichtigung der gegenwärtigen schwierigen Lage entschlossen auf den Boden des sozialistischen Prinzips stellt. Es ist hier nicht der Platz, um die Fülle von Argumenten für und wider diese Lösung zu erschöpfen, doch sei betont, daß für die Entschliebung der Kommissionsmehrheit folgende Erwägungen von ausschlaggebender Bedeutung waren: Die gegenwärtige Lage erfordert die peinlichste Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Eine durch den Krieg verarmte Gesellschaft muß die Konkurrenzkosten, die überflüssigen Reibungsverluste kapitalistischer Produktion vermeiden, sie drängt zur Organisation. Sie kann sich heute nur organisieren von unten her unter Mitwirkung der Arbeiterschaft. Denn der Arbeiterschaft ist ihre Unentbehrlichkeit für den Arbeitsprozeß mit größter Deutlichkeit bewußt geworden. Das birgt die Gefahr in sich, daß die Arbeiterschaft jedes Betriebes den Besitz an den Produktionsmitteln beansprucht. Demgegenüber kann die Notwendigkeit einheitlichen Vorgehens nicht scharf genug betont werden. Demokratie in den Betrieben mit einheitlicher Leitung der ganzen Industrie, Ausschaltung des Kapitals als herrschender Macht, Aufbau der Unternehmungs- und Wirtschaftstätigkeit auf den schaffenden Persönlichkeiten — dies ist der Inhalt des Neubaues, auf welchen die Wünsche der Arbeiter gerichtet sind. Dies aber bedeutet: Sozialisierung der Gütererzeugung. Eine völlige Vergesellschaftung ist es denn auch, was die Mehrheit der Kommission vorschlägt. Sie ist sich dabei dessen bewußt, daß die Lage schwierig und gefährlich ist, sie ist aber auch der Meinung, daß gerade die Schwierigkeiten der Lage einen klaren, festen Entschluß fordern und empfindlich daher unter Ablehnung aller Kompromisse eine Lösung, in der die sozialistische Idee schon heute in einer Form realisiert wird, welche dem Höhengrad unserer organisatorischen Entwicklung entspricht. Der gesamte deutsche Kohlenbergbau soll zu einem einheitlichen leistungsfähigen Wirtschaftskörper umgeformt werden. Die privaten Unternehmungen, ebenso wie die des Staates, gehen in das Eigentum des Wirtschaftskörpers über. Es entsteht eine große gemeinwirtschaftliche Kohlenorganisation, deren Geschäfte durch Arbeiterschaft, Betriebsleitungen und die Allgemeinheit geführt werden. Die Kommissionsmehrheit lehnt es also ab, Kohlenbergbau in einen bürokratischen Staatsbetrieb zu überführen. Ebenso lehnt sie es ab, das privatkapitalistische System zu erhalten und es lediglich einer scharfen Kontrolle zu unterwerfen. Eine solche Lösung würde die private Initiative an ihrem Nerv treffen, ohne gleichzeitig die Vorteile des gemeinwirtschaftlichen Gedankens in sich zu tragen. Vielmehr soll nach unseren Vorschlägen die Organisation so gestaltet werden, daß der Initiative der Leitung, der Arbeitsfreudigkeit aller in dem Betriebe Tätigen der weiteste Spielraum gegeben wird. Die Organisation würde also nicht nur die Kräfte frei zur Entfaltung bringen, welche die reichen Ergebnisse des privatkapitalistischen Systems zeitigten, sondern auch die innere Anteilnahme des letzten Arbeiters am Erfolg des gemeinsamen Werkes wecken und damit das Prinzip des Sozialismus verwirklichen.

II. Die Gesamtorganisation der deutschen Kohlenwirtschaft.

Deshalb gilt es, die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft aus dem überkommenen System sowohl privater wie staatlicher Eigentumsverhältnisse — die im Kohlenbergbau viel unentrinnbarer und konstanter sein müssen als in In-

dustriezweigen, in denen es für das Aufkommen neuer Betriebe nur weite Grenzen gibt — herauszulösen. Der neue Wirtschaftskörper (Deutsche Kohlegemeinschaft) soll wirtschaftlich und rechtlich Subjekt der deutschen Kohlenwirtschaft sein und sowohl den privatwirtschaftlich arbeitenden Betrieben der anderen Industriezweige und dem Konsum als auch dem Reich und den Bundesstaaten und den übrigen Körperschaften öffentlichen Rechts als selbständige juristische Person gegenüberreten. Obgleich für die Mehrheit der Kommission sich dieser Vorschlag aus Erwägungen organisatorischer Zweckmäßigkeit ergibt, darf darauf verwiesen werden, daß er jenen Bedenken außenpolitischer Natur nicht ausgesetzt ist, die gegen eine bloße Verstaatlichung erhoben werden können: ein Zugriff der Entente auf diesen Wirtschaftskörper wäre juristisch nicht leichter zu begründen und nicht anders zu beurteilen als ein Zugriff auf gegenwärtig bestehende Betriebe privater Unternehmer. Auch der Einwand, daß die Bildung eines solchen Wirtschaftskörpers dem Friedensprogramm des Präsidenten Wilson widerspreche, wie auch endlich die Befürchtung, daß er als ein Trust aufgefaßt werden und der Anwendung ausländischer Anti-Trust-Gesetzgebung ausgesetzt sein könnte, treffen die vorgeschlagene Organisation nicht. Denn der erstere könnte nur ein Gebilde treffen, das als handelspolitische Kampforganisation gedacht oder verwendbar ist, was durch die Struktur der Machtverhältnisse in der vorgeschlagenen Organisation insbesondere durch die Einräumung eines starken Einflusses an die Konsumenten ausgeschlossen wird. Der letzteren Einwendung wird jede Grundlage entzogen, sobald eine entsprechende Exportpolitik befolgt wird.

Solange das Privateigentum in den übrigen oder den meisten Wirtschaftszweigen erhalten bleibt, kann das Recht der deutschen Kohlegemeinschaft auf die Bodenschätze und Betriebe des Kohlenbergbaues nur als Eigentum, ergänzt durch ein ausschließliches Muntungsrecht, konstruiert werden. Nur so kann sie in einer im übrigen — sei es nun dauernd oder bloß vorläufig — kapitalistischen Welt ihre produktive Aufgabe erfüllen und geschäftsfähig werden. Allein dieses Eigentum der Kohlegemeinschaft ist lediglich in einem formalen juristischen Sinn gedacht. Die materielle Stellung des Privateigentümers und damit die Möglichkeit, Arbeiter oder Konsumenten auszubeuten, wird ihr versagt. Es wäre kein Vor- sondern ein Rückschritt, wenn man die Rechte der gegenwärtigen Eigentümer etwa — im Sinne syndikalistischer oder produktiv-genossenschaftlicher Gedanken — auf die Arbeiter übertragen und in jeder Unternehmung an die Stelle eines Unternehmers einige Hundert oder Tausend Unternehmer in Gestalt der bisherigen Arbeiter setzen wollte — deren Interessenlage die privater Kapitalisten, deren Eignung zur Geschäftsführung aber geringer wäre. Die im folgenden in den Grundzügen entworfene Organisation bedeutet sachlich ebenso einen Bruch mit dem System des Privateigentums im Kohlenbergbau — im Gegensatz zu einer bloßen Übertragung desselben auf andere Rechtssubjekte — wie sie auch einen prinzipiellen Bruch mit dem System der Lohnarbeit bedeutet, da der Zweck der Produktion in ihr nicht mehr der kapitalistische Profit ist, wengleich die Rechtsform des Lohnes vorläufig noch aufrecht erhalten werden muß.

Trotzdem die Kohlegemeinschaft so organisiert werden soll, daß sie ihre Rechtsstellung nur im Dienst der Allgemeinheit ausnützen und ihre produktive Aufgabe ebenfalls nur im Dienste der Allgemeinheit erfüllen kann, empfiehlt die Mehrheit der Kommission — in diesem Punkte in nahezu vollständiger Übereinstimmung mit der

Minderheit —, daß diese Rechtsstellung selbst so frei als möglich sei. Sie soll der deutschen Kohlenwirtschaft einen tunlichst weiten Rahmen geben, innerhalb dessen sie sich ungehemmt entfalten und alle nötigen Rechtsgeschäfte ungehindert vollziehen kann. Nicht durch Zwang oder Kontrolle von außen, die nur lähmend wirken können und daher auf das Mindestmaß zu beschränken sind, sondern durch die Anlage der Organisation selbst soll das Interesse der Allgemeinheit zum herrschenden Gesichtspunkte und treibenden Einfluß der Geschäftsführung gemacht werden. Daher soll die Entscheidung aller technischen und ökonomischen Fragen des Kohlenbergbaues der deutschen Kohlegemeinschaft überlassen werden. Ihre Befugnisse nach außen und innen sollen nach Ansicht der Kommission nicht geringer sein als die einer Aktiengesellschaft. Insbesondere soll sie auch in eigenem Namen Kredit in allen Formen in Anspruch nehmen können. Nur solche Geschäfte soll sie nicht schließen dürfen, deren Vornahme ihrem Wesen und dem Grundgedanken ihrer Organisation widersprechen würde. Namentlich darf sie nicht die Befugnis haben, Betriebe zu veräußern, die dem ihr nach dem Gedanken der Sozialisierung des Kohlenbergbaues zufallenden Wirtschaftsgebiet (s. unten) angehören. Hingegen liegt kein Grund vor, ihr das Recht der Erwerbung oder Veräußerung von solchen Betrieben zu versagen, die außerhalb ihres wesentlichen Wirkungskreises liegen.

Abgesehen von dem Einflusse, der dem Reiche als Hüter des Allgemeininteresses innerhalb der Organisation selbst zustehen soll, (s. unten) dürfte es sich empfehlen, ihm lediglich die folgenden Befugnisse gegenüber der Kohlegemeinschaft vorzubehalten:

1. Die Preispolitik der Kohlegemeinschaft muß der Tarifhoheit des Reiches unterliegen. Die allgemeinen Preisfestsetzungen sollen der Genehmigung des Reiches bedürfen.

2. Dauernde Belastungen des Besitzes der Kohlegemeinschaft, namentlich Verpfändungen, und damit die Vornahme von Rechtsgeschäften, die zu solchen notwendig führen, wären an die Zustimmung des Reiches zu knüpfen.

3. Dem vorgeschlagenen Plan entspricht es, die Finanzen der deutschen Kohlegemeinschaft von denen des Reiches unabhängig zu stellen. Ihr Budget soll sowohl rechtlich wie ökonomisch autonom, ihr Kredit vom Kredit des Reiches unterschieden sein. Doch müssen jene Überschüsse der Kohlegemeinschaft, die sich nach ausreichenden Rückstellungen und der Vornahme der notwendigen Überweisungen an einen reichlich zu bemessenden Ausgleichsfonds ergeben, dem Reiche zufließen, selbst wenn man noch so wenig daran denkt, den fiskalischen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen. Deshalb müssen die letzten Ziffern des Budgets der Kohlegemeinschaft im Reichsetat erscheinen.

Die Grundlinien der Organisation der Kohlegemeinschaft wurden unter zwei beherrschenden Gesichtspunkten entworfen. Es ist vor allem selbstverständlich, daß die Organe der Kohlegemeinschaft so konstruiert werden müssen, daß die Grundsätze wirtschaftlicher Demokratie und des Arbeitens für die Gesamtheit durchgesetzt werden und jede Möglichkeit fortfällt, eine damit unvereinbare Politik zu treiben. Nicht so selbstverständlich, aber nicht weniger notwendig ist es, die Führung der Kohlegemeinschaft mit ausreichender Macht und Bewegungsfreiheit auszustatten. Die Kommission legt auf diesen Punkt das allergrößte Gewicht, denn eine der schlimmsten Gefahren, die der geplanten Organisation

drohen, wäre die Ausschaltung freier Initiative und individueller Verantwortungsbereitschaft, auf denen die Erfolge privater Geschäftsführung beruhen. Käme es zu jenem Abwälzen der Verantwortung auf Beschlüsse von Kollegien oder die Zustimmung von Kontrollorganen, müßte jeder Entschluß das Resultat langer Beratungen oder eines umständlichen Aktenweges sein, gäbe es niemand, der sich mit dem Erfolg jeder Maßregel identifiziert und daher mit ganzer Kraft dafür eintritt, würden alle Führenden mit einem Kranze von Ausschüssen umgeben, deren Mitglieder sie in jedem Falle erst überzeugen müßten, ehe sie handeln können, — dann könnte der beste Wille aller Beteiligten kaum ein völliges Stocken der wirtschaftlichen Entwicklung verhindern. Und damit wäre von vornherein der Grundgedanke der Sozialisierung für lange Zeit diskreditiert. Wenn die Kommission auch in diesem Punkte völlig einhellig, die Bedeutung der Führerrolle im Wirtschaftsleben so stark betont und im folgenden Organisationsplane so frei als möglich zu gestalten sucht, so tut sie das in der Überzeugung, daß das den Grundsätzen der Demokratie nicht widerspricht. Denn die Demokratie erfordert gewiß, daß jede Handlung der führenden Persönlichkeit vom Vertrauen und vom Willen aller Beteiligten getragen sei, aber sie fordert auch, daß die führenden Persönlichkeit so lange sie von diesem Vertrauen getragen sind, vollkommene Entschluß- und Bewegungsfreiheit haben. Daher muß ihre Stellung jederzeit vom Vertrauen eines Vertretungskörpers abhängig sein.

Diesen Grundsätzen entsprechend wird empfohlen, die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft einem Kohlenrat zu unterstellen, der aus 100 Mitgliedern besteht und etwa viermal im Jahre zusammentritt. Je 25 dieser Mitglieder werden von den Betriebsleitungen, der Arbeiterschaft und den Konsumenten gewählt, die letzten 25 vom Reiche bestimmt. Von den Vertretern des Reiches sollen 10 durch das Parlament und der Rest vom Reichsministerpräsidenten und zwar durch ihn persönlich, und nicht durch einen Ressortminister, ernannt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß von den Vertretern des Reiches höchstens ein Drittel Beamte sein, die übrigen aber aus verschiedenen Kreisen der Wissenschaft, des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens gewählt werden sollen. Als Konsumenten sind die industriellen Abnehmer, die kommunalen Werke, Verbraucherorganisationen und dergl. zu betrachten. Die Mehrheit der Kommission weiß sich in allen diesen Punkten in Übereinstimmung mit der Minderheit und verweist bezüglich näherer Begründung dieser Vorschläge auf deren nachfolgenden Bericht.

Die Aufgabe des Reichskohlenrates besteht in der Leitung der gesamten Kohlegewinnung, der Bestimmung der Fördermenge, der Betriebsgrößen und Betriebsmethoden (Stilllegungen und Zusammenlegungen, Schaffung geeigneter Betriebseinheiten usw.), der Preise und der Unterlagen für die Lohnbemessung und Verteilung der Kohle. Die zwischen Betriebsleitungen und Arbeitervertretungen abgeschlossenen Vereinbarungen über Löhne und Arbeitsbedingungen sind dem Kohlenrat zur Kenntnis zu bringen. Dem Kohlenrat bleibt es überlassen, Ausschüsse für Behandlung einzelner Fragen zu bilden.

Die Exekutive liegt in der Hand eines vom Kohlenrat auf 5 Jahre gewählten Ausschusses (Reichskohlendirektorium), dessen einzelne Mitglieder jederzeit durch Beschluß des Kohlenrates, der an zwei Drittel Mehrheit zu binden wäre, abberufen werden können. Dieses Direktorium besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Kohlenrat nicht angehören müssen. Der Kohlenrat bestimmt bei der Wahl, welches der 5 Mitglieder die Funktion des Präsidenten des

Direktoriums übernehmen soll. Der erste Präsident wird durch den Reichsministerpräsidenten ernannt. Die Wahl der folgenden soll seiner Bestätigung unterliegen.

Das Reichskohlendirektorium führt alle Geschäfte der deutschen Kohlegemeinschaft auf Grund eines alljährlich beim Kohlenrate einzubringenden Budgets. Aus dem oben dargelegten Grunde wird empfohlen, ihm statutengemäß die größtmögliche Machtfülle und Bewegungsfreiheit, sogar das Recht zu geben, selbständig unvorhergesehene notwendige Ausgaben zu machen und nötigenfalls Kredit in Anspruch zu nehmen. Natürlich müßte er in einem solchen Falle bei der nächsten Zusammenkunft des Kohlenrates um die Bewilligung der notwendigen Nachtragskredite ansuchen. Die gleichen Grundsätze erfordern es, daß die Geschäftsordnung des Kohlendirektoriums dem Präsidenten weitgehende Vollmachten gibt. Er vor allem soll das Organ sein, durch welches sich die Kohlegemeinschaft allen Veränderungen der Marktlage, insbesondere dem internationalen Handel, anpaßt.

Dem Kohlenrat obliegt, auf Antrag des Direktoriums, die Teilung des ganzen deutschen Kohlenbergbaues in 20 bis 25 Bezirke, welche örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete bilden müssen. An der Spitze eines Bezirkes steht ein Generaldirektor, der vom Reichskohlendirektorium bestellt wird. Auch die Direktoren der Zechen bzw. Zechenanlagen werden vom Reichskohlendirektorium ernannt. In diesem Zusammenhang sei auf die dringende Notwendigkeit des Ausbaues der bestehenden technischen Forschungsinstitute hingewiesen.

Die gesamte Kommission ist der Meinung, daß ausreichender Spielraum für persönliche Initiative allein nicht genügen würde, um Energie und Lebendigkeit der Geschäftsführung zu sichern. Vielmehr kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zum mindesten heute noch in weitaus den meisten Fällen die höchste Leistung dadurch hervorgeholt werden muß, daß man die Motive sozialen Pflichtgefühls und fachlicher Arbeitsfreude mit einem wirtschaftlichen Interesse am Produktionserfolg verbindet. Es muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, die Volkswirtschaft so zu organisieren, daß die individuelle Leistung nicht mehr überwiegend im privaten Gewinnstreben verankert ist. Übrigens widerspricht es nicht dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip, daß die höhere Leistung auch in einem höheren Gegenwert ihren Ausdruck findet. Zudem ist zu berücksichtigen, daß mindestens in einer Übergangszeit, in der überwiegende Gebiete des wirtschaftlichen Lebens privatkapitalistisch organisiert sind, die sozialisierten Wirtschaftskörper mit der privaten Industrie um die besten Kräfte konkurrieren. Für die ersteren könnte eine höchst bedenkliche Lage entstehen, wenn die letztere durch den Anreiz höherer Entlohnung die fähigsten Köpfe für sich gewinnen könnte. Daher ist es unabweisbar nötig, daß die Bezüge namentlich der Generaldirektoren und Direktoren nicht nach bürokratischen Maßstäben bemessen werden, sondern ungefähr den Sätzen entsprechen, die in der Privatindustrie üblich sind. Aus diesen Gründen sollen auch alle Anstellungen innerhalb der Kohlegemeinschaft auf Privatvertrag erfolgen.

III. Abgrenzung der Kohlegemeinschaft.

Das Gebiet der deutschen Kohlegemeinschaft soll zweckmäßigerweise so abgegrenzt werden, daß es wirtschaftlich eine Einheit darstellt. Es soll nicht allzu tief in andere Wirtschaftszweige eingreifen, deren Sozialisierung einem spätern Zeitpunkte vorbehalten bleibt. Es darf aber auch nicht wirtschaftlich ein Torso bleiben und muß namentlich in Rücksicht auf die technisch-kommerzielle Entwicklung der letzten Jahre etwas über den

reinen Kohlenbergbau hinausgreifen. Die Mehrheit der Kommission gelangte von dieser allgemeinen Erwägung aus zu folgenden Vorschlägen:

Eine einheitliche Produktions- und Verteilungspolitik wäre unmöglich, wenn man die Braunkohle außerhalb der Kohlegemeinschaft ließe. Daher empfiehlt sich deren Einbeziehung, worüber keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten herrschen dürften. Dagegen ist es ein schwieriges Problem, zu entscheiden, bis zu welchem Stadium der Verarbeitung die Kohle und ihre Produkte in die Kohlegemeinschaft einzubeziehen seien. Die Beantwortung dieser Frage wird neben dem erwähnten reinen Zweckmäßigkeitssichtspunkt davon abhängen:

1. in welchem Maße man prinzipiell für die Sozialisierung des Wirtschaftslebens eintritt, ob man sie lediglich aus besonderen Gründen im Einzelfalle (z. B. aus finanzpolitischen, produktionstechnischen Gründen usw.) für notwendig erachtet, oder ob man die Sozialisierung als ein System von Maßnahmen plant, das eine neue Gesamtorganisation der Volkswirtschaft in sich schließt.

2. Weiter ist entscheidend für diese Frage, in welchem Tempo man die Sozialisierung durchgeführt denkt. In diesem Einzelbericht mußte die Kommission den Standpunkt einnehmen, daß es sich zunächst nur um den Kohlenbergbau handelt bei vorläufiger Aufrechterhaltung des kapitalistischen Wirtschaftslebens in andern Wirtschaftszweigen. Sie faßt jedoch die vorgeschlagenen Maßnahmen dahin auf, daß sie zugleich einen ersten Schritt auf dem Wege zur allgemeinen Sozialisierung bedeuten können. Für diesen Standpunkt ist es notwendig, das Gebiet der Kohlegemeinschaft so abzugrenzen, daß sie nicht vor eine zu komplizierte Aufgabe gestellt wird, aber auch die Grenzen soweit zu ziehen, daß von der sozialisierten Kohlenwirtschaft her sich die Möglichkeit einer einschneidenden Beeinflussung der Privatwirtschaft ergibt. Wie immer man die leitenden Gesichtspunkte wählen mag: soviel ist klar, daß jede Abgrenzung des Wirtschaftszweiges bis zu einem gewissen Grade willkürlich sein muß, da weder die technische noch die kommerzielle Verflechtung irgendwo einen natürlichen Einschnitt zeigt. Viele Zechen vollziehen nicht einmal die Verkokung im eigenen Werk, während ein erheblicher Teil mit dem Hüttenbetriebe zu gemischten Werken zusammengefaßt ist. Große Werke haben sich sogar die Herstellung von Produkten der Verfeinerungsindustrie wie Brücken, Waggons usw. angegliedert. Andererseits wäre es verfehlt, die Schwierigkeiten zu überschätzen, welche sich aus der Spaltung solcher gemischten Werke ergeben werden. Denn in den gemischten Werken sind bereits jetzt in der Regel die einzelnen Produktionsstadien technisch und auch buchhalterisch deutlich voneinander getrennt. Die Mehrheit der Kommission war daher der Meinung, der Kohlegemeinschaft außer dem reinen Kohlenbergbau auch die Brikettierung und Verkokung sowie die Gewinnung der Nebenprodukte aus der Verkokung zu unterstellen. Damit fällt die Gewinnung der wichtigsten Ausgangsprodukte für die chemische Industrie in das Gebiet der Kohlegemeinschaft, hingegen nicht deren Verarbeitung. Ebenso sollen die neuen, noch in der Entwicklung begriffenen Methoden der Verarbeitung der Kohle (Total- oder Halbvergasung und Verflüssigung) nicht allein der Kohlegemeinschaft, sondern auch der Privatwirtschaft zur Entwicklung überlassen bleiben. Die Mehrheit betont, daß sie keineswegs grundsätzlich der Meinung ist, eine junge, in der Entwicklung begriffene Industrie könne nicht sozialisiert werden; im Gegenteil kann je nach der Lage dadurch ihre Entwicklung beschleunigt werden. Ausschlaggebend war für die Mehrheit der Kommission der

Gesichtspunkt, die deutsche Kohlegemeinschaft in ihrem Aufbau möglichst einheitlich zu gestalten. Daher ist wohl die vorgeschlagene Ausdehnung im gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend. Diesem Gesichtspunkt trägt die hier vorgeschlagene Abgrenzung am ehesten Rechnung.

Dem Grundsatz möglichst großer Initiative in der Betriebsführung entsprechend, schlägt die Mehrheit vor, es dem Reichskohlendirektorium anheimzugeben, ob nicht nach Zweckmäßigkeitsgründen einzelne der obengenannten Betriebe völlig selbständig oder wenigstens außerhalb der regionalen Direktionen gestellt werden können.

IV. Enteignung und Entschädigung.

Die Sozialisierung bedeutet zugleich Ausschaltung des privaten Kapitals. Denn die deutsche Kohlegemeinschaft kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sie über alle Produktionsmittel verfügt. Daher hält die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Gegensatz zu andern Vorschlägen vollständige Enteignung sowohl des staatlichen wie des privaten Kapitals für richtig. Bei der vorgeschlagenen Organisationsform hat ein Einfluß des Kapitals und des Kapitalisten gar keinen Raum mehr, so daß es auch keinen Zweck hätte, ihn am Risiko oder Konjunkturgewinn teilnehmen zu lassen. In der Kohlenwirtschaft kann und muß, also die Führerrolle vom Kapitalbesitz getrennt werden; eine jede andere Lösung wäre nur die Quelle von Schwierigkeiten und nutzlosen Kämpfen zwischen der gemeinwirtschaftlichen Leitung des gesamten Kohlenbergbaues und dem privatkapitalistischen Interesse. Unser Vorschlag bedeutet überdies nicht einmal einen radikalen Bruch mit den bestehenden Verhältnissen, insofern als schon die Entwicklung zur Groß-Aktien-Gesellschaft und zum Syndikat die Trennung von Führung und Kapitalbesitz angebahnt hat.

Aus dem allgemeinen Prinzip unseres Vorschlags ergibt sich, daß auch der Staat zugunsten des neuen Wirtschaftskörpers enteignet werden soll. Dies ist unerlässlich, um der deutschen Kohlenwirtschaft eine energische, einheitliche und erfolgreiche Politik zu ermöglichen. Es werden also mit der Übernahme der Kohlenwirtschaft durch den neuen Wirtschaftskörper alle privaten und staatlichen Bergwerke und Betriebe enteignet.

Wenn die Sozialisierung des Kohlenbergbaues zunächst eine isolierte Maßnahme bleibt, so kann nur Enteignung gegen Entschädigung in Frage kommen. Die Entschädigungsfrage rollt eine Reihe von sehr schwierigen Problemen auf, welche im Endbericht ausführlich zu behandeln sein werden.

Vorweg drängen sich mehrere Gesichtspunkte auf; die Grundlage für die Entschädigung bildet natürlich der durchschnittliche normale Ertrag, also der Durchschnitt aus dem Ertrag der letzten Friedensjahre; hierbei ist die Periode möglichst so abzugrenzen, daß sie mindestens einen industriellen Zyklus umschließt. Dieser Gesichtspunkt reicht jedoch nicht aus; die Änderungen des Preisniveaus im Krieg und in der Revolution sind nicht bloß als vorübergehende zu betrachten; die Wiederherstellung des Geldwertes wird, wenn überhaupt, nur langsam erfolgen. Ein neues wirtschaftliches Gleichgewicht wird sich überdies jedenfalls auf einem höhern Preisniveau herstellen, als es das des Jahres 1914 war. Will man daher Unbilligkeiten gegen die Besitzer von Kapital vermeiden, das in Unternehmungen investiert ist, welche der Sozialisierung zugeführt werden sollen, so muß man bei der Bemessung der Entschädigung auch den Verkehrswert mit berücksichtigen. Dabei wird einerseits die Tatsache der Geldentwertung den Verkehrswert erhöhen. Dieses Moment aber wird gegenwärtig mehr als aufgewogen durch die

Unsicherheit der Lage, die Steigerung der Produktionskosten und die unvermeidlichen Steuermaßnahmen. Beide Momente werden bei der Schätzung zu berücksichtigen sein. Endlich war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß in besonders gelagerten Fällen auch die Erwerbungskosten des Besitzers bzw. der Besitzerfamilie bei Bemessung der Entschädigungssumme in Anschlag zu bringen seien.

Die Kommission einigte sich also dahin, eine Entschädigung auf Grund des durchschnittlichen Reinertrages einer zehnjährigen Periode vor dem Kriege vorzuschlagen; diese Berechnung wird unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen müssen, daß nicht der ganze Reinertrag als Kapitalzins betrachtet werden kann, und daß lediglich der Ertrag des Kapitals als Entschädigungsgrundlage dienen soll. Ferner wird auf den Verkehrswert und die Erwerbungskosten Rücksicht zu nehmen sein. Die Verhältnisse von Werken, die in jener Periode noch nicht in vollem Ertrag waren, bedürfen besonderer Behandlung.

Die Entschädigungssumme wird durch richterliche Kommissionen unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt werden. Die Auszahlung erfolgt durch Ausgabe festverzinslicher konvertierbarer Obligationen der Kohlegemeinschaft.

V. Die Absatzorganisation.

Weder in Fachkreisen noch in der breiten Öffentlichkeit besteht ein Zweifel darüber, daß die Absatzorganisation noch über das durch die Politik des Syndikates bereits errichtete Maß hinaus vereinfacht und ihr Apparat verbilligt werden soll. Der Weg der Kohle von der Zeche bis zum Verbrauch ist noch immer unnötig lang. Auf diesem Wege erwachsende Gewinne, vor allem aber die Renten von Leuten, die früher einmal Kohlegeschäfte betrieben, sind volkswirtschaftlich überflüssig. Fraglich könnte nur scheinen, ob der private Kohlenhandel völlig ausgeschaltet werden soll, und ob das Auslandsgeschäft mit Erfolg von der neuen Organisation betrieben werden kann. Wenn die Mehrheit der Kommission beide Fragen bejaht, so geschieht das aus folgenden Gründen: Die eigentliche Händlertätigkeit des Großhandels ist durch die bereits bestehenden Organisationen der Produktion in ihrer Bedeutung außerordentlich herabgemindert. Soweit der Kohlenhandel daneben auch noch als Kreditgeber in Betracht kommt, kann er, entsprechend der auch sonst überall wahrnehmbaren Entwicklung vom Warenkredit zum Bankkredit, zweckmäßig durch die Banken abgelöst werden.

Dieser Lage entspricht es, daß die im Kohlenhandel erzielten Gewinne in der Regel relativ gering sind. Es kann also von seiner Ausschaltung keinerlei Verbilligung erwartet werden. Da aber die vorgeschlagene noch vollkommene Organisation der Produktion ohnehin die Kohlenhandelsfirmen zu bloßen Verteilungsstellen machen würde, so empfiehlt es sich, auch für die Verteilung der geförderten Kohle das gemeinwirtschaftliche Prinzip anzunehmen, um die noch vorhandenen Unvollkommenheiten und hier und da vorkommende Renteneinkommen auszutilgen. Wir schlagen also die Sozialisierung des Großhandels ohne Einschränkung vor. Als Verteilungsstelle für den Hausbrand sollen die Gemeinden dienen. Doch kann es diesen überlassen bleiben, ob sie die Kohle an den einzelnen Verbraucher im Eigenbetriebe zustellen, oder sich für eine etwa lokal zweckmäßige Beibehaltung des Kohlenkleinhandels entscheiden wollen, der in diesem Falle von der kommunalen Stelle jedes Ortes mit Hausbrandkohle zu beteiligen wäre und als deren Organ funktionieren würde.

Die Frage des Kohlenexportes würde unter normalen Umständen überaus schwierig sein, da erfolgreiche Behauptung auf dem Weltmarkt vor dem Kriege vielleicht nicht ohne die Tätigkeit des privaten Kaufmanns möglich gewesen wäre. Allein für lange hinaus sind die Verhältnisse von Grund auf verändert. Der Staat müßte in jedem Falle, ob der Kohlenbergbau sozialisiert wird oder nicht, sich die Verfügung über den Kohlenexport vorbehalten, da die Kohle sein wichtigstes Kompensationsobjekt im internationalen Verkehr ist. Es würde also die kaufmännische Initiative in ihren wichtigsten Funktionen ausgeschaltet sein und der Weg der deutschen Kohle von Staatswegen vorgeschrieben werden. Aus diesem Grunde wird für die nächste Zukunft kaum etwas verändert, wenn man den Kohlenexport der Kohlegemeinschaft unterstellt. Für die fernere Zukunft aber kommt in Betracht, daß die Exportpolitik ein wesentliches Element der Kohlenwirtschaft überhaupt ist und durch Begründung der neuen Organisationen jedenfalls von ihr abhängig werden muß. Das schließt nicht aus, daß sich für den Export die Kohlegemeinschaft kaufmännischer Vermittlung bedient, sei es in der Form kommissionsweisen Verkaufs, sei es in einer andern¹. Die Regelung des Imports bleibt der Kohlegemeinschaft überlassen.

¹ Herr Professor Wilbrandt ist in diesem Punkt abweichender Meinung; er schließt sich in der Frage des Exporthandels von Kohle dem Minderheitsvotum an.

(Schluß f.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Sozialisierungsgesetz.

§ 1. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut steht unter dem besondern Schutz des Reiches. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm Arbeits Gelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

§ 2. Das Reich ist befugt, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung

1. für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen;
2. im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln.

Die nähern Vorschriften über die Entschädigung bleiben dem zu erlassenden besondern Reichsgesetz vorbehalten.

§ 3. Die Aufgaben der durch Reichsgesetz geregelten Gemeinwirtschaft können dem Reiche, den Gliedstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden. Die Selbstverwaltungskörper werden vom Reich beaufsichtigt. Das Reich kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der Behörden der Gliedstaaten bedienen.

§ 4. In Ausübung der im § 2 vorgesehenen Befugnis wird durch besonderes Reichsgesetz die Ausnutzung von Steinkohlen, Braunkohlen, Preßkohlen und Koks, Wasserkraften und sonstigen natürlichen Energiequellen und von der aus ihnen stammenden Energie (Energiewirtschaft) nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt. Zunächst tritt für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft.

§ 1. Kohlen im Sinne dieses Gesetzes sind Steinkohlen, Braunkohlen, Preßkohlen und Koks.

§ 2. Das Reich regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft. Die Leitung der Kohlenwirtschaft wird einem zu bildenden Reichskohlenrat übertragen. Die Zusammensetzung des Reichskohlenrates soll der des Sachverständigenrates (§ 3) entsprechen. Das Nähere über seine Errichtung wird im Einverständnis mit dem Sachverständigenrat durch die nach § 4 zu erlassenden Vorschriften geregelt.

Die Reichsregierung schließt die Kohlenerzeugung für bestimmte Bezirke zu Verbänden und diese zu einem Gesamtverbande zusammen. An der Verwaltung dieser Verbände sind die Arbeitnehmer zu beteiligen. Das Nähere bestimmen die nach § 4 zu erlassenden Vorschriften. Den Verbänden liegt die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aufsicht des Reichskohlenrates ob. Die Reichsregierung führt die Oberaufsicht und regelt die Feststellung der Preise.

Der Reichskohlenrat und die Verbände sind bis zum 30. Juni 1919 zu errichten.

§ 3. Vor der im § 2 vorgesehenen Regelung hat die Reichsregierung einen Sachverständigenrat für die Kohlenwirtschaft zu berufen, der aus 50 Mitgliedern besteht. Von den Mitgliedern des Sachverständigenrates werden 15 Arbeitnehmer- und 13 Arbeitgebervertreter auf Vorschlag der der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (»Reichsanzeiger« vom 18. November 1918, Nr. 272) angeschlossenen Berufsorganisationen von der Reichsregierung ernannt. Zwei Arbeitgebervertreter ernannt der preußische Minister für Handel und Gewerbe; die übrigen 20 Mitglieder ernannt die Reichsregierung mit der Maßgabe, daß hiervon 3 aus den Kreisen des Handels, 2 aus den Kreisen der technischen, 1 aus denjenigen der kaufmännischen Angestellten, ferner 2 Arbeitgebervertreter und 2 Arbeitnehmervertreter aus der kohlenverbrauchenden Industrie, 2 Mitglieder aus dem Kleingewerbe, 2 Mitglieder aus den Kreisen der Genossenschaften, je 1 Mitglied aus den Kreisen der städtischen und ländlichen Kohlenverbraucher sowie je 1 Mitglied aus den Kreisen der Sachverständigen für Kohlenbergbau, Kohlenforschung, Verkehrswesen und Dampfkesseltechnik zu entnehmen sind. Die 3 Angestelltenvertreter sind der Reichsregierung durch die der Arbeitsgemeinschaft (»Reichsanzeiger« vom 18. November 1918, Nr. 272) angeschlossenen Angestelltenverbände in Vorschlag zu bringen.

Bei der Ernennung aus den Kreisen der Kohlenverbraucher müssen die verschiedenen Gruppen derselben und die verschiedenen Teile des Reiches möglichst berücksichtigt werden.

§ 4. Die Reichsregierung erläßt die näheren Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes. Sie kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 100 000 \mathcal{M} , im Falle der Wiederholung außerdem mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

Die auf Grund des Absatzes 1 zu erlassenden Vorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung einzusetzenden Ausschusses von 28 Mitgliedern.

Die erlassenen Vorschriften sind der Nationalversammlung, wenn sie versammelt ist, sofort, andernfalls unmittelbar nach ihrem Zusammentritt vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung es innerhalb eines Monats nach Vorlegung verlangt.

§ 4a. Die Reichsregierung hat der Nationalversammlung bei der Vorlegung des Haushaltsplanes für die durch dieses Gesetz geregelte Kohlenwirtschaft, insbesondere über Förderung, Absatz und Preisgestaltung der Kohle sowie über die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse, einen besondern Bericht zu erstatten. Auch zu anderer Zeit ist der Nationalversammlung auf deren Erfordern Aufschluß zu erteilen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sozialisierungsgesetz in Kraft.

Volkswirtschaft und Statistik.

Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat. Die Zechenbesitzerversammlung vom 20. März beschloß eine weitere und wiederum beträchtliche Erhöhung der Brennstoffpreise, in Anbetracht der Steigerung der Selbstkosten, welche in der Hauptsache auf die gewaltige Lohnerhöhung, ferner auf die verkürzte Arbeitszeit und die verringerte Arbeitsleistung zurückzuführen ist. Die Preiserhöhungen betragen im allgemeinen für Kohle 20 \mathcal{M} , für Koks 30 \mathcal{M} und für Preßkohle 20,50 \mathcal{M} ; sie verstehen sich einschließlich Kohlen- und Umsatzsteuer und gelten für den Monat April. Abweichend von dieser Preiserhöhung wurden wegen der besondern Steigerung der Herstellungskosten die Preise für Nüsse um 22 \mathcal{M} und für Brechkoks I - III um 36 \mathcal{M} erhöht, während die Preise für die geringen Brennstoffsorten (Schlammkohle, Mittelprodukt, minderwertige Feinkohle und Koksgrus) nur um 5 \mathcal{M} für die Tonne heraufgesetzt wurden. Die Preiserhöhung für Preßkohle ist um 50 Pf. größer als für Kohle zum Ausgleich der Steigerung des Pechpreises.

Kohlenzufuhr nach Hamburg im Februar 1919. Nach Mitteilung der Eisenbahndirektion in Altona kamen mit der Eisenbahn von rheinisch-westfälischen Stationen in Hamburg nachstehend aufgeführte Mengen Kohle an (einschl. Dienstkohle und Senlungen für Altona-Ort und Wandsbek).

	Februar		Januar und Februar		Abnahme 1919 gegen 1918
	1918	1919	1918	1919	
	t	t	t	t	t
Für Hamburg-Ort . . .	124 960	80 028	269 040	179 579	89 461
Zur Weiterbeförderung nach überseeischen Plätzen	6 224	—	31 153	—	31 153
Auf der Elbe (Berlin usw.)	89 790	17 452	103 335	56 829	51 506
Nach Stationen nörd- lich von Hamburg.	47 328	38 997	116 056	79 434	36 622
Nach Stationen der Hamburg-Lübecker Bahn	17 827	14 190	35 144	28 184	6 960
Nach Stationen der Bahnstrecke Ham- burg-Berlin	10 393	6 078	21 468	14 157	7 311
zus.	296 522	156 745	581 196	358 183	223 013

Versorgung Groß-Berlins mit Brennstoffen im Januar 1919.

Herkunftsgebiet	Empfang		Davon auf dem Wasserwege		Verbrauch ¹	
	1918	1919	1918	1919	1918	1919
	t	t	t	t	t	t
A. Steinkohlen, -koks und -Preßkohlen						
England	—	—	—	—	—	—
Westfalen	111 182	89 917	4 237	17 232	105 531	76 317
Sachsen	718	1 060	—	—	707	1 060
Oberschlesien	269 131	120 551	23 143	28 472	225 547	106 664
Niederschlesien	31 814	16 979	—	6 038	31 645	16 933
Se. A.	412 845	228 507	27 380	51 742	363 430	200 974
1919 gegen 1918	— 184 338	—	+ 24 362	—	— 162 456	—
B. Braunkohlen und -Preßkohlen						
Böhmen	1 900	—	—	—	1 900	—
Preußen und Sachsen	—	—	—	—	—	—
Kohle	4 320	5 721	626	987	4 306	4 711
Preßkohle	205 930	138 778	720	—	203 364	137 936
Se. B.	212 150	144 499	1 346	987	209 570	142 647
± 1919 gegen 1918	— 67 651	—	— 359	—	— 66 923	—
Se. A. u. B.	624 995	373 006	28 726	52 729	573 000	343 621
± 1919 gegen 1918	— 251 989	—	+ 24 003	—	— 229 379	—

¹ Ohne Eisenbahndienstkohle.

Im Januar ds. Js. blieb der Verbrauch Groß-Berlins an Steinkohle um 162000 t oder 44,70 % gegen das Vorjahr zurück, weit geringer war der Rückgang im Verbrauch von Braunkohle, der 67000 t oder 31,93 % betrug. Die Zufuhren von oberschlesischer Steinkohle verminderten sich auf weniger als die Hälfte (— 149000 t), die Ruhrkohle verlor nur reichlich ein Viertel (— 21000 t).

Belegschaft und Unfälle im britischen Bergbau im Jahre 1917. Im Berichtsjahr erfuhr die Belegschaft des britischen Steinkohlenbergbaues eine Zunahme um 23 277, die des Erzbergbaues eine Steigerung um 1045 Mann, dagegen ging die Belegschaftsziffer im Steinbruchbetrieb um 4565 Mann zurück; für den Gesamtbergbau ergibt sich eine Zunahme um 19 757 Mann oder 1,85%. Nähere Angaben bietet die folgende Zusammenstellung.

Belegschaft im britischen Kohlen- und Erzbergbau sowie in den Steinbrüchen im Jahre 1917.

	Zahl der Bergwerke und Steinbrüche	Zahl der Arbeiter					insgesamt unter und über Tage	± gegen das Vorjahr
		unter Tage und innerhalb der Steinbrüche	über Tage und außerhalb der Steinbrüche			± gegen das Vorjahr		
			männliche	weibliche	zus.			
Kohlenbergbau	2 814	811 510	198 783	11 047	209 830	1 021 340	+ 23 277	
Erzbergbau	452	12 476	7 774	250	8 024	20 500	+ 1 045	
Steinbrüche	4 781	28 447 ¹	14 859	325	15 184	43 631	— 4 565	
zus. 1917	8 047	852 433 ¹	221 416	11 622	233 038	1 085 471	+ 19 757	
1916	8 791	835 536 ²	220 076	10 102	230 178	1 065 714	+ 30 114	

¹ einschl. 186 weibliche Arbeiter. ² einschl. 58 weibliche Arbeiter.

Die Zahl der tödlichen Verunglückungen im Kohlen- und Erzbergbau Großbritanniens betrug 1917 1395 gegen 1400 im Durchschnitt der vorausgegangenen

5 Jahre. Die Verteilung der Unfälle auf die einzelnen Gefahrenquellen für Kohlen- und Erzbergbau ist nachstehend zu ersehen.

Unfälle im britischen Bergbau.

Unfallart	Kohlenbergbau						Erzbergbau					
	Zahl der Unfälle		Dabei kamen zu Tode Personen		Durchschnitt für die letzten 5 Jahre		Zahl der Unfälle		Dabei kamen zu Tode Personen		Durchschnitt für die letzten 5 Jahre	
	insges.	%	insges.	%	Unfälle	Todesopfer	insges.	%	insges.	%	Unfälle	Todesopfer
Schlagwetter- oder Kohlenstaubexplosionen	9	0,7	20	1,5	13,2	135,0	—	—	—	—	—	—
Stein- und Kohlenfall	709	53,2	724	52,8	616,0	632,4	9	39,1	9	36,0	11,2	12,6
Unfälle im Schacht	60	4,5	62	4,5	59,8	68,0	4	17,4	4	16,0	4,2	4,2
Sonstige Unfälle	402	30,2	408	29,8	366,4	384,0	7	30,4	9	36,0	7,2	7,4
insges. unter Tage	1180	88,6	1214	88,6	1055,4	1219,4	20	86,9	22	88,0	22,6	24,2
„ über „	152	11,4	156	11,4	150,4	152,2	3	13,1	3	12,0	4,4	4,4
zus.	1332	100,0	1370	100,0	1205,8	1371,6	23	100,0	25	100,0	27,0	28,6

Auf die verschiedenen Aufsichtsbezirke verteilen sich die Todesfälle im Steinkohlenbergbau im Jahre 1917 wie folgt.

Bezirk	Zahl der Todesfälle							Zahl der Todesfälle auf 1 Mill. t Förderung	
	unter Tage		über Tage		zusammen				
	insges.	auf 1000 Beschäftigte	insges.	auf 1000 Beschäftigte	insges.	auf 1000 beschäftigte Personen		1917	1916
Schottland	155	1,52	19	0,68	174	1,34	1,53	4,51	4,84
Nordbezirk	195	1,28	23	0,53	218	1,12	1,08	4,51	3,97
York und Nord-Midland	294	1,53	41	0,78	335	1,37	1,23	4,81	4,31
Lancashire, Nord-Wales und Irland	139	1,54	14	0,56	153	1,33	1,42	6,01	6,32
Süd-Wales	325	1,76	41	1,17	366	1,67	1,50	7,53	6,17
Midland und Südbezirk	106	1,17	18	0,67	124	1,06	1,20	4,21	4,69
zus.	1 214	1,50	156	0,74	1 370	1,34	1,32	5,27	4,92

Verkehrswesen.

Amtliche Tarifveränderungen. Brandenburgische Städtebahn-Aktiengesellschaft. Mit Gültigkeit vom 1. April 1919 gelangt der Nachtrag 3 zum diesseitigen Binnen-Gütertarif zur Einführung. Durch diesen Nachtrag werden die Frachtsätze, Bahnfrachten und Überführungsgebühren um 60% erhöht. Außerdem gelangen gleichzeitig folgende Frachtzuschläge zur Einführung: Die Frachtsätze der ordentlichen Tarifklassen und der Ausnahmetarife werden im Verkehr mit allen Stationen für je angefangene 100 kg erhöht bei Wagenladungen für Steinkohle, Braunkohle, Koks und Preßkohle aller Art um 8 Pf. Genehmigung gemäß § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung ist erteilt.

Staats- und Privatbahn-Güterverkehr, Heft C I, Tfv. 5. Mit Gültigkeit vom 1. April 1919 wird die Bestimmung auf Seite 78 unter 3a wie folgt geändert: 3a. Brandenburgische Städtebahn. Die Frachtsätze der ordentlichen Tarifklassen und der Ausnahmetarife werden im Verkehr mit den Bahnhöfen der Brandenburgischen Städtebahn für 100 kg erhöht bei Wagenladungen für Steinkohle, Braunkohle, Koks und Preßkohle aller Art um 8 Pf. Ausnahmen: Diese Zuschläge werden nicht erhoben im Verkehr mit Belzig Brand. St. B. Brandenburg-Altstadt, Brandenburg-Neustadt, Neustadt (Dosse) Brand. St. B., Rathenow Brand. St. B. und Treuenbrietzen Brand. St. B. Genehmigung gemäß § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung ist erteilt.

Patentbericht.

Anmeldungen,

die während zweier Monate in der Auslegehalle des Reichspatentamtes ausliegen.

Vom 27. Februar 1919 an.

1a. Gr. 15. S. 49 547. Wilhelm Seltner, Schlan (Österreich): Vertr.: Dipl.-Ing. Dr. Carl Landeskroener, Pat.-Anw., Dresden-A. Klassierrost mit veränderlicher Maschenweite. 31. 1. 19. Österreich 5. 3. 18.

10b. Gr. 9. P. 34 038. Pure Coal Briquettes Limited, Cardiff (England); Vertr.: A. Ohnimus, Pat.-Anw., Karlsruhe (Baden). Verfahren zur Erzeugung von Blöcken oder Briketten aus Kohle oder kohlehaltigen Substanzen. 11. 6. 15. Großbritannien 7. 10. 14.

12a. Gr. 2. M. 64 080. Einar Morterud, Torderød (Norwegen); Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, F. Harmsen, E. Meißner und Dr. G. Breitung, Pat.-Anwälte, Berlin SW 61. Verfahren zum Eindampfen von Flüssigkeiten in mehreren Stufen. 3. 10. 18. Norwegen 23. 11. 17.

12e. Gr. 3. A. 29 690. Apparate-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Wilmersdorf. Verfahren zur Gewinnung niedrig siedender Flüssigkeiten aus Gasgemischen oder Gasdampfgemischen. 9. 5. 17.

12k. Gr. 1. G. 46 906. Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Lothringen, Gerthe b. Bochum. Verfahren zur Entsäuerung von Gaswasser. 15. 7. 18.

35a. Gr. 9. R. 45 100. Dipl.-Ing. Emil Rabner, Mannheim, Friedrich-Karlstr. 2. Ladevorrichtung für Förderkörbe. 29. 10. 17.

42k. Gr. 7. K. 66 981. Bayerisches Berggärar, vertreten durch die Bayer. Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke, München. Zugkraftmesser für Winden. 21. 8. 18.

59a. Gr. 9. L. 47 412. Franz Lang, Klosterneuburg (Österreich). Vertr.: E. Peitz, Pat.-Anw., Berlin SW 68. Vorrichtung zum selbsttätigen Ein- und Ausschalten von elektrisch betriebenen Pumpen. 11. 11. 18. Österreich 12. 9. 17.

Zurücknahme von Anmeldungen.

Die am 16. Mai 1918 im Reichsanzeiger bekannt gemachte Anmeldung:

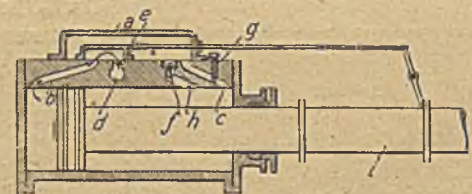
38h. M. 59 862. Holzkonservierungsmittel. ist zurückgenommen worden.

Deutsche Patente.

1a (30). 311 304, vom 29. September 1917. Carlschütte A.G. für Eisengießerei und Maschinenbau in Altwasser (Schles.). Schwemmverfahren für Feinkohlen in Steinkohlenwäschen.

Das Verfahren besteht darin, daß zum Befördern der entschlämmten Feinkohle das aus der Separationsvorrichtung der Grobkohlen abfließende Washwasser benutzt wird.

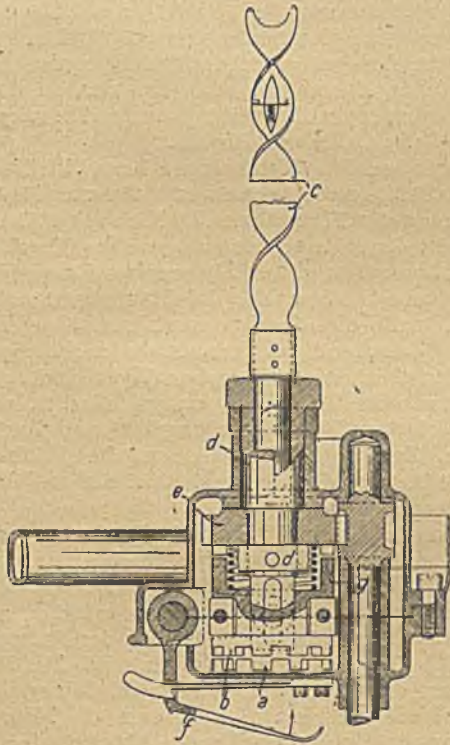
14a (4). 311 254, vom 11. Februar 1916. Gebr. Hinse!mann in Essen. Antriebmaschine für Förderrinnen.



Die Steuerung der Maschine ist so ausgebildet, daß die Stirnseite, d. h. die größere Fläche ihres Stufenkolbens, abwechselnd dem vollen Druck des Betriebsmittels und dem Druck der Atmosphäre und die Ringfläche des Kolbens ständig der Wirkung von frischem Betriebsmittel ausgesetzt ist, das in gedrosseltem Zustand in den Arbeitszylinder

tritt und frei in die Zuleitung für das Betriebsmittel zurückströmt. Das Schiebergehäuse *a* der Maschine, in das die Betriebsmittelleitung mündet, kann z. B. durch den Kanal *b* mit dem hintern Zylinderraum, durch einen Kanal mit dem Auspuff *d* und durch die Kanäle *c* und *h* mit dem vordern Zylinderraum verbunden sein, wobei in den Kanal *c* eine Drosselvorrichtung, z. B. die Schraube *g*, und in den Kanal *h* das sich nach dem Schiebergehäuse öffnende Rückschlagventil *f* eingeschaltet ist. Der Steuerschieber *e* wird, z. B. durch Anschläge der Kolbenstange *i*, so bewegt, daß der Kanal *b* abwechselnd mit dem Schiebergehäuse und mit dem Auspuff in Verbindung tritt, während die Kanäle *c* und *h* ständig mit dem Schiebergehäuse verbunden bleiben.

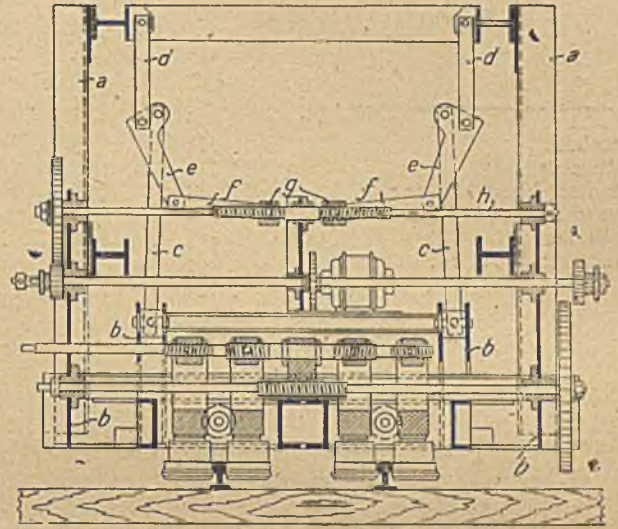
5b (7). 311 232, vom 10. Februar 1918. Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. in Siemensstadt b. Berlin. *Gesteindrehbohrmaschine, von deren Bohrstange die Bohrschneide durch eine Drehung in der Arbeitsdrehrichtung abgelöst werden kann.*



Die Bohrmaschine ist mit einer Vorrichtung ausgestattet, die eine Drehung der Bohrstange entgegen ihrer Arbeitsdrehrichtung verhindert. Die Vorrichtung kann eine Sperrklinke, eine Schraube o. dgl. oder eine Klauenkupplung *a-b* sein, deren Teil *a* mit dem Maschinengehäuse fest verbunden ist, während ihr Teil *b* auf der mit der Bohrstange *c* verbundenen Achse *d* so befestigt ist, daß er darauf achsrecht verschoben werden kann und bei Drehung die Achse *d* mitnimmt. Der Kupplungsteil *b* vermittelt den Antrieb der Bohrstange *c* in ihrer Arbeitsdrehrichtung und ist zu diesem Zweck so ausgebildet, daß er sich mit dem auf der Achse *d* frei drehbaren, zwangsläufig angetriebenen Zahnrad *e* kuppeln läßt. Zum Verschieben des Kupplungsteiles *b* kann der feststellbare Handhebel *f* dienen, mit dessen Hilfe der Kupplungsteil so eingestellt wird, daß er mit dem Zahnrad *e*, mit dem Kupplungsteil *a* oder mit keinem der genannten Teile in Eingriff ist. Im ersten Fall dient der Kupplungsteil dazu, die Bohrstange anzutreiben, während er im zweiten Fall die Bohrstange gegen Drehung sichert.

19a (28). 311 287, vom 16. September 1917. Otto Kammerer in Charlottenburg und Wilhelm Ulrich Arbenz in Zehlendorf-Mitte. *Gleisrückmaschine*. Zus. z. Pat. 310 983. Längste Dauer: 3. Januar 1929.

Der die Zwängungsrollen tragende Rahmen *b* der durch das Hauptpatent geschützten Maschine ist an dem auf Wagen ruhenden Träger *a* mit Hilfe der Gestänge *c* und *d* aufgehängt. Die Länge dieser Gestänge kann mittels der



Winkelhebel *e*, der Schubstangen *f* und der Muttern *g* geändert werden, die auf einer in dem Rahmen gelagerten wagerechten, mit Links- und Rechtsgewinde versehenen Schraubenspindel *h* geführt sind und daher durch Drehen der Spindel gegeneinander verschoben werden.

20b (6). 311 288, vom 12. März 1918. Salber & Co. in Köln. *Druckluftflaschengruppe für Druckluftgrubenlokomotiven.*

Die Flaschengruppe ist in einem Stück gegossen und durch einen gemeinsamen Deckel verschlossen. Darin sind Kanäle vorgesehen, welche die Hohlräume der Flaschen miteinander und mit der Auslaßöffnung des Deckels verbinden. Die zwischen den Flaschen der Gruppe vorhandenen Zwischenräume können an beiden Enden verschlossen sein und an dem einen Ende mit den Kanälen des Deckels in Verbindung stehen, so daß sie sich zur Aufspeicherung von Druckluft eignen.

35a (9). 311 264, vom 14. Februar 1918. Wilhelm Droste in Rauxel. *Zwischengeschirr für Förderkörbe.*

Das Zwischengeschirr besteht aus zwei Querstücken *a* und *b*, die durch zwei Schraubenspindeln *d* und *e* und zwei Verstecklaschen *c* miteinander verbunden sind. Die Laschen dienen zur Übertragung des Zuges während des Betriebes, d. h. tragen die Last, während die Schraubenspindeln zum Einstellen der Querstücke bei Seilkürzungen, d. h. beim Verstecken der Laschen dienen.

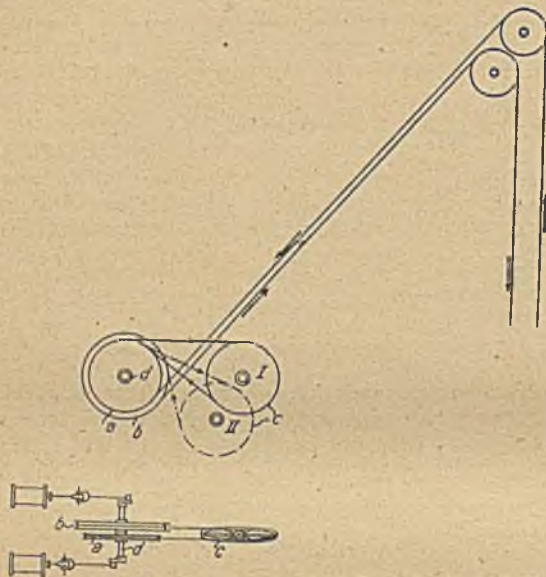
24c (10). 311 282, vom 30. Januar 1915. Emil Opderbeck in Esch a. d. Alzette (Luxemburg). *Brenner für industrielle Gasfeuerungen.*

Hinter den achsgleich angeordneten Gas- und Luftzuführungen des Brenners ist ein Rad mit zwei Schaufelkränzen so angeordnet, daß sich sowohl vor der Gaszuführung als auch vor der Luftzuführung ein Schaufelkranz befindet.

85a (10). 311 222, vom 18. Oktober 1917. Franz Schwerdtfeger in Myslowitz. *Treibscheibenförderung.*



Bei der Förderung ist das Förderseil nacheinander über die Treibscheibe *b*, die Umlenkscheibe *c* und die auf der Achse *d* der Treibscheibe angeordnete Losscheibe *a* geführt. Die Achse der Umlenkscheibe *c* ist dabei gegenüber der



Achse der Treibscheibe *b* so zu sich selbst parallel verstellbar (vgl. Stellung II), daß der vom Seil auf der Treibscheibe umspannte Bogen durch Verstellen der Umlenkscheibe geändert werden kann.

87b (3). 311 280, vom 8. November 1917. Siegfried Ehrmann in München. *Federhammer*. Zus. z. Pat. 293 085. Längste Dauer: 30. Mai 1929.

Gemäß der Erfindung ist die Zahnkupplung des durch das Patent 293 085 geschützten Hammers durch eine Kugelpkupplung ersetzt, d. h. die beiden Bolzen *a* und *b* des Hammers sind mit je einem Kranz von kalottenförmigen Ausparungen versehen worden, in die Kugeln *c* eingreifen.

27c (8). 311 293, vom 5. Oktober 1917. Max Donath in Freiberg (Sa.). *Schraubenflügel, besonders für Schraubengebläse oder -pumpen und Schiffschrauben*.

Die Fläche des Flügels ist so gestaltet, daß sie nicht durch die Bewegung einer geraden Linie erzeugt werden kann. Außerdem sind der vom Flügel ausgefüllte Winkel und die achsmäßige Länge des Flügels am äußern Umfang kleiner als am innern, und die Eintrittskante des Flügels liegt in einer Ebene mit deren Achse.

Bücherschau.

Handbuch der Mineralchemie. Unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter bearb. von Hofrat Professor Dr. C. Doelter, Vorstand des Mineralogischen Instituts an der Universität Wien. 4 Bde. 3. Bd. 1. Hälfte. 1. - 6. Lfg. (Bogen 1 - 61 und Titelbogen) 987 S. mit Abb. Dresden 1918, Theodor Steinkopff. Preis geh. 46,50 M.

Die ersten fünf Lieferungen des vorliegenden Halbbandes sind bereits in den Jahren 1913 und 1914 erschienen.

Infolge des Krieges konnte die Schlußlieferung jedoch erst 1918 fertiggestellt werden.

Nachdem in den beiden ersten Bänden¹ die Karbonate und Silikate behandelt worden sind, folgt in dem vorliegenden die Besprechung der Verbindungen des Titans, Zirkoniums, Zinns und Thoriums sowie der zusammengesetzten Salze der Kieselsäure mit Titan- und Zirkonsäure.

Die Besprechung beginnt mit einem allgemeinen Abschnitt über das Vorkommen der genannten Elemente von Doelter. Mit Ausnahme des Zinns, das auch in gediegenem Zustande gefunden wird, kommen sie nur in Verbindungen, und zwar sowohl in Salzen als auch in Oxyden vor. Erstere sind zumeist Doppelverbindungen, die mehrere Säuren enthalten. Bemerkenswert ist, daß darin auch Tantal- und Niobsäure erscheinen, obgleich die Elemente Ta und Nb nicht in dieselbe Reihe des periodischen Systems fallen und auch in den Mineralien nicht vierwertig wie Ti, Zr, Sn und Th, sondern fünfwertig sind. Doelter weist sodann kurz auf die wertvollen Erörterungen von J. Beckenkamp über die Beziehungen zwischen den Dioxyden der letztgenannten vier Elemente und denen der bei Mineralien allerdings weniger in Betracht kommenden vierwertigen Elemente Ge, Ce, Er und Pb hin.

In den folgenden Abschnitten bespricht Peters an geeigneter Stelle die Analysenverfahren zur Bestimmung und Trennung der Titansäure, des Niobs und Tantal, des Zirkonoxids, der seltenen Erden sowie des Thoriumoxyds, während Mauzelius die Analysenarten für einige Silicozirkoniate und Moser die Bestimmung des Zinns in Mineralien und die Analysenverfahren der Bleioxyde behandelt. Zwischendurch werden die zugehörigen Mineralien in der gleichen ausführlichen Weise und Anordnung des Stoffes wie in den beiden ersten Bänden, und zwar hauptsächlich von Doelter, Henglein und Zambonini besprochen. Zum Schluß folgt eine eingehende Abhandlung über die Bedeutung der Radioaktivität für die Mineralogie von St. Meyer.

Der folgende Abschnitt über die Elemente der fünften Vertikalreihe des periodischen Systems beginnt mit einigen einleitenden Worten von Doelter.

Die in Frage kommenden Elemente würden, nach aufsteigendem Atomgewicht angeordnet, in der Reihenfolge N, P, V, As, Nb, Ta und Bi zu erledigen sein. Mit Rücksicht darauf aber, daß Tantal und Niob in Mineralien nicht voneinander zu trennen und außerdem die Niobate und Tantalate mit den im vorhergehenden Abschnitt behandelten Titanaten eng verwandt sind, werden diese Verbindungen zuerst besprochen, worauf die Nitrate, Phosphate, Arsenate, Antimonate und die Verbindungen von Wismut und Vanadium folgen. In gediegenem Zustande kommen nur Ta, As und Sb vor.

Die Niobate und Tantalate bespricht Prior im einzelnen. In der Einleitung weist er darauf hin, daß neuerdings durch verbesserte chemische Untersuchungsverfahren und kristallographische Prüfungen eine Zusammenfassung und damit eine Vereinfachung in der Einteilung dieser Gruppe erzielt worden, daß aber die Frage der chemischen Verwandtschaft ihrer Glieder noch nicht als gelöst zu betrachten sei.

Der folgende Abschnitt über die Nitrate ist von Kailan verfaßt. Der wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend widmet er sich hauptsächlich dem Chile- und dem Kalisalpeter. Auf die bereits im Laufe der letzten Jahre vor dem Kriege in großem Umfange erfolgte Herstellung von Nitraten bzw. Salpetersäure aus dem Luftstickstoff geht er, als außerhalb des Rahmens des Werkes gelegen, nicht näher ein. Da jedoch in früherem Abschnitten in ähnlichen

¹ S. Glückauf 1912 S. 1891; 1916, S. 191; 1918, S. 322.

Fällen, z. B. bei Behandlung des Ultramarins, die künstliche Herstellung von wirtschaftlich wichtigen Mineralverbindungen eingehend erläutert worden ist, hätte es sich wohl auch im vorliegenden Falle empfohlen. Die künstliche Herstellung von Salpeterverbindungen hat während des Krieges noch eine weit größere Bedeutung erlangt. Die hierbei gesammelten Erfahrungen hätten allerdings nicht verwertet werden können, da der entsprechende Teil des vorliegenden Bandes bereits vor dem Kriege im Druck fertig vorlag.

Zu Beginn des folgenden Abschnitts über die Phosphate erläutert Jannasch die in Frage kommenden Analyseverfahren. Die Einteilung bei der Einzelbesprechung ist wieder nach Metallen in Gruppen erfolgt, in denen zuerst die wasserfreien und anschließend daran die wasserhaltigen Phosphate behandelt werden. Größtenteils erscheint Leitmeier als Verfasser. Die Kalziumphosphate werden von Seebach erledigt, worauf sich Samojloff über die Phosphorite und Dittler und Dafert eingehend über die Thomasschlacke äußern. Die Phosphate der seltenen Erden bespricht Doelter, wobei er die des Ceriums und des Yttriums - Monazit und Xenotim - besonders hervorhebt. Im Anschluß daran äußert sich Peters über die Darstellung und Verwendung der seltenen Erden und geht dabei näher auf das Gasglühlicht ein. Die dann folgenden Uranphosphate bespricht Ritzel.

Die gediegenen Metalle As, Sb und Bi sowie ihre Oxyde werden von Michel behandelt, während Leitmeier die Arsenate bis auf die von Ritzel erörterten Uranarsenate und Henglein die Antimonate besprechen. Die Analyseverfahren der erstern erläutert Dittrich, die der letztern Moser. Arsenide, Antimonide und Sulfosalze werden später mit den Sulfiden gemeinsam betrachtet werden, da sie zum Teil isomorph mit den analogen Schwefelverbindungen sind und besonders auch genetisch mit ihnen zusammenhängen.

Das Vanadium und seine Verbindungen werden fast ausschließlich von Görgey und Leitmeier einer Betrachtung unterzogen, während Prandtl den Analysengang beschreibt.

Die Besprechung geht sodann zu den Elementen der ersten Vertikalreihe des periodischen Systems und ihren Verbindungen über. Die Elemente sind 1. H, Li, Na, K, Rb und Cs; 2. Cu, Ag und Au. Die unter 1 genannten kommen weder gediegen noch als selbständige Oxyde oder Sulfide in der Natur vor. Nur H bildet ein selbständiges Oxyd, das Wasser. Rh und Cs sind selten, während Li schon häufiger und Na und K überaus häufig in Mineralien vorkommen. Von den unter 2 genannten Elementen findet sich Au hauptsächlich gediegen, auch Ag bildet nur wenig Verbindungen, während solche von Cu in großer Zahl vorliegen.

Im vorliegenden Halbbande wird nur noch das Wasser von Kreman eine eingehenden Betrachtung unterzogen. Es würde hier zu weit führen, ihm dabei zu folgen. Nur sei erwähnt, daß er zuerst das chemisch reine Wasser in seinen 3 Aggregatzuständen von chemischen und physikalischen Gesichtspunkten aus betrachtet und sodann das natürlich vorkommende Wasser behandelt.

Nach einer Aufzählung von Zusätzen und Berichtigungen schließt der Halbband wie die früheren mit einem Verfasser- und Sachverzeichnis.

Die Ausstattung entspricht der der früheren Bände.

H. Werner.

Wahl und Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Gemeinverständliche Erläuterung der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Von Geh. Regierungsrat Dr. Hermann

Schulz, Ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamts. 2., umgearb. Aufl. 76 S. Berlin 1919, Julius Springer. Preis geh. 2,80 M.

Zweck der Schrift ist, wie das Vorwort besagt, die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Behörden über alle mit der Wahl zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen zusammenhängenden Fragen zu unterrichten und die Durchführung der Wahlen zu erleichtern. Der besonders dazu berufene Verfasser, der an dem Entwurf der Wahlordnung beteiligt war, hat in zahlreichen Anmerkungen die gesetzlichen Bestimmungen erläutert und zu mancherlei Streitfragen, die über ihre Anwendung oder Auslegung entstanden sind, eine entschiedene Stellung genommen. Seine deshalb besonders wertvolle Arbeit sei allen Beteiligten zur Anschaffung warm empfohlen.

Schl.

Zeitschriftenschau.

Eine Erklärung der hierunter vorkommenden Abkürzungen von Zeitschriftentiteln ist nebst Angabe des Erscheinungs-ortes, Namens des Herausgebers usw. in Nr. 1 auf den Seiten 17-19 veröffentlicht. * bedeutet Text- oder Tafelabbildungen.)

Mineralogie und Geologie.

Über die Veränderlichkeit der Form der Erzlagerstätten. Von Beyschlag. Z. pr. Geol. Jan. S. 1/5*. Die Oberharzer Blei- und Zinkerzgänge beim Durchqueren der Ruscheln, die Manganerzlager im Kreise Biedenkopf und im Waldecker Gebirgslande sowie die Kupfervorkommen an der Nahe und im Donnersberggebiet der Pfalz als Beispiele für beobachtbare Formveränderungen von Lagerstätten. (Forts. f.)

Über die sogenannten Röhrcenerze am Schweidrich bei Schluckenau. Von Beck. Z. pr. Geol. Jan. S. 5/7*. Die in der böhmischen Nickelerzlagerstätte vom Schweidrich beobachteten, als Röhrcenerze oder besser als Erzwärmer zu bezeichnenden Ausscheidungsformen des aus überwiegend nickelhaltigem Magnetkies und etwas Kupferkies bestehenden Erzgemisches inmitten des Diabases.

Die goldführenden Bäche des Hunsrücks. Von Zöller. Z. pr. Geol. Jan. S. 7/14*. Nach dem Ergebnis der Untersuchung sind die vereinzelt Funde reicher Goldgeschiebe in einigen Bächen die letzten Reste von Zementationszonen, die sich aus dem geringen Goldgehalt geschwefelter Erze auf den Gängen des Hunsrücks in vortertiärer Zeit gebildet haben. Bei deren Zerstörung zu Beginn des Tertiärs ist von sauren Wassern alles Gold von feinem Korn aufgelöst worden, so daß nur die gröbern Stücke erhalten geblieben sind.

Bergbautechnik.

Die Braunkohlenablagerung in den Grubenfeldern »Passau« und »Rathmannsdorf«. Von Rosenthal. Braunk. 1. März. S. 563/4*. Kurze Angaben über die geologischen Verhältnisse des Vorkommens unter Hinweis auf den zukünftigen Abbau.

Mining coal by machinery. Von Levin. Coal Age. 23. Jan. S. 176/8*. Beschreibung einer Vorrichtung und ihrer Verwendung zur Beladung der Förderwagen unmittelbar am Kohlenstoß. Mit einem fahrbaren Untergestell verbundene Bohrmaschine, die sich schnell auf- und abbauen läßt.

Coal tipple and washery at Lehigh, Mont. Von Stewart. Coal Age. 2. Jan. S. 9/11*. Beschreibung

einer Kohlenaufbereitungsanlage, die mit einer Trocken-
vorrichtung zur Verhinderung des Zusammenfrierens der
feuchten gewaschenen Kohle nach der Verladung versehen ist.

Some characteristics of American coals in
byproduct coking practice. III. Von Sperr. Coal Age.
26. Dez. S. 1156/8*. Zusammensetzung und Beschaffenheit
des Koks aus verschiedenen nordamerikanischen Kohlen.

Changes in beehive coke oven construction
due to mechanical operation. Von Harris. Coal Age.
9. Jan. S. 44/8*. Beschreibung einer Maschine zum Ent-
leeren der Bienenkörbe und zur Beladung von Eisen-
bahnwagen mit dem erzeugten Koks. Durch die Maschine
bedingte Abänderungen in der Bauart der Öfen.

Einebner für Gelände-Unregelmäßigkeiten.
Von Brennecke. Braunk. 1. März. S. 561/3*. Beschreibung
einer Vorrichtung, die u. a. zur Herstellung der ebenen
Baggerstraßen beim Braunkohlenbergbau Verwendung fin-
den kann.

Dampfkessel- und Maschinenwesen.

Feuerungen für minderwertige und schwer
entzündliche Brennstoffe. Von Hermanns. Z. Dampfk.
Betr. 7. März. S. 65/9*. Notwendigkeit des Verfeuerns
minderwertiger oder schwer entzündlicher Brennstoffe.
Beschreibung der bei Verwendung der erstern erforderlichen
Einrichtungen. (Schluß f.)

Braunkohlenbriketts beim Dauerbrand. Von
Grempe. Braunk. 1. März. S. 559/61. Mitteilung der
technischen und wirtschaftlichen Ergebnisse von Ver-
suchen, Preßbraunkohlen statt Koks oder Anthrazit unter
Zentralheizungskesseln zu verfeuern.

Beitrag zur Frage der Regulierung der Gleich-
druck-Verbrennungsturbine bei Verwendung von
Turbokompressoren. Von Berger. (Forts.) Z. Turb. Wes.
28. Febr. S. 41/5*. Die weitere Untersuchung der Fül-
lungsregelung. (Forts. f.)

Elektrotechnik.

Die Verrechnung des induktiven Verbrauchs.
Von Buchholz. E. T. Z. 6. März. S. 101/3*. Vorgeschichte
und Voraussetzungen des Problems. Bestimmung der Be-
griffe des mittlern Leistungsfaktors, des Korrelations-
faktors und des Energiefaktors. (Schluß f.)

Hüttenwesen, Chemische Technologie, Chemie und Physik.

Richtlinien für die Erforschung der Form-
änderung bildsamer Körper, insbesondere des
Arbeitsbedarfs beim Walzen. Von Rummel. (Forts.)
St. u. E. 13. März. S. 267/74*. Versuche zur Feststellung
von Formänderungen bildsamer Körper und die dabei auf-
tretenden Erscheinungen. (Schluß f.)

Beispiele neuerer elektrisch betriebener Spe-
zialkrane für Stahlwerke. Von Blau. El. u. Masch.
2. März. S. 81/6*. Beschreibung eines Schrotverladekranes
mit Magnet- und Muldengehänge, eines Muldenchargier-
und eines Gießlaufkranes, Bauarten der Ardeletwerke, sowie
einer Chargiermaschine für 1500 kg Muldeninhalt der AG.
Lauchhammer.

Influence of gypsum on the blast furnace
slags in the manufacture of cement. Von Beres-
lavsky. Chem. Metall. Eng. 1. Jan. S. 25/8. Allgemeine
Angaben über verschiedene Zementarten. Die Zusammen-
setzungsmöglichkeiten von Zementen, die aus gekörnter
Hochofenschlacke, Kalk und Gips bestehen. Einwirkung
von Gips und Kalk auf die Eigenschaften solcher Zemente.

Die Ursache der Zerstörung zweier Stahl-
flaschen. Von Hempel. Z. d. Ing. 8. März. S. 205/12*.

Bericht über die Untersuchung je einer unter explosions-
artigen Erscheinungen während des Auffüllens zerstörten
Stahlflasche für Wasserstoff und Sauerstoff. Angaben über
Befund, Ursache und Verhütungsmaßnahmen.

Beiträge zur Erhöhung der Ammoniakausbeute
bei der Destillation der Steinkohle. Von Sommer.
St. u. E. 13. März. S. 261/6. Untersuchungen zur Fest-
stellung der Umstände, die zu einer Erhöhung der Am-
moniakausbeute bei der Destillation der Steinkohle bei-
tragen können, wie geeignete Temperatur, Verwendung
nasser Kohle, Einleiten von Wasserdampf und fremden
Gasen, sowie Art des Ofens und seines Betriebes. (Forts. f.)

Der derzeitige Stand der Ammoniakwäsche
und Schwefelwasserstoffreinigung. Von Liese. J.
Gasbel. 8. März. S. 113/9*. Besprechung der in den
Gaswerken üblichen Verfahren zur Gewinnung des Am-
moniak und Entfernung des Schwefelwasserstoffs sowie
der hierbei angewendeten Vorrichtungen und ihrer Über-
wachung.

Fusibility of West Virginia coal ash. Von
Selvig. Coal Age. 2. Jan. S. 12/6*. Beschreibung eines
Verfahrens zur Bestimmung der Schmelzbarkeit der Asche
in Kohlen. Zusammenstellung der Ergebnisse von Ver-
suchen mit Kohlen aus West-Virginien.

Coal - how analyzed. Von Serviss. Coal Age.
26. Dez. S. 1154/5. Kurze Angaben über die Bestimmung
des Feuchtigkeitsgehalts, der flüchtigen Bestandteile, der
Asche, des Schwefels und Phosphors sowie des Heizwertes
der Kohle.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Auflösungsmöglichkeiten der mietweisen
Überlassung von Werkwohnungen an Berg-
arbeiter. Von Herbatschek. Mont. Rdsch. 1. März.
S. 129/30. Betrachtungen zur Rechtslage nach dem öster-
reichischen Allgemeinen Berggesetz.

Volkswirtschaft und Statistik.

Kohlenvergasung und rationelle Ausnutzung
der Brennstoffe. Von Dolch. (Forts.) Mont. Rdsch.
1. März. S. 125/9. Die volkswirtschaftliche Bedeutung
und die Aussichten für die hier behandelten Nebenerzeug-
nisse gebundenen Stickstoff und Teer. (Forts. f.)

Ungarns Montanproduktion im Jahre 1915.
(Forts.) Mont. Rdsch. 1. März. S. 130/4. Die Gewinnung
von Koks und Preßkohle. Menge und Wert der Förderung
an Eisenerzen, Kupfererzen, Bauxit, Manganerzen, Schwefel-
kies und Steinsalz. Belegschaftsverhältnisse. (Forts. f.)

Personalien.

Bei dem Berggewerbegericht in Dortmund ist der Berg-
inspektor Schulz in Dortmund zum Stellvertreter des
Vorsitzenden unter gleichzeitiger Betrauung mit dem stell-
vertretenden Vorsitz der Kammer Dortmund II dieses
Gerichts ernannt worden.

Der Bergassessor von Marées ist auf seinen Antrag
von der Tätigkeit im Reichswirtschaftsministerium mit
Ende Februar entbunden worden.

Der Bergassessor Tübben ist dem Steinkohlenberg-
werk Gladbeck vorübergehend als technischer Hilfs-
arbeiter überwiesen worden.

Der Berginspektor Rothmaler bei dem Oberbergamt
in Clausthal ist vom 1. April ab auf 1 Jahr weiter be-
urlaubt worden.

Dem Bergassessor Storp ist die nachgesuchte Ent-
lassung aus dem Staatsdienst erteilt worden.